



31/32.2-4354.2.B 299 - 19

Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau

**Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299
(Berliner Ring)**

Bundesstraße 299: von Bau-km 0 + 035 (= Str.-km 2,298)
bis Bau-km 1 + 065 (= Str.-km 1,268)
Staatsstraße 2240: von Bau-km 0 + 000 (= Str.-km 62,353)
bis Bau-km 0 + 380 (= Str.-km 61,973)

Planfeststellungsbeschluss

vom

30. März 2012

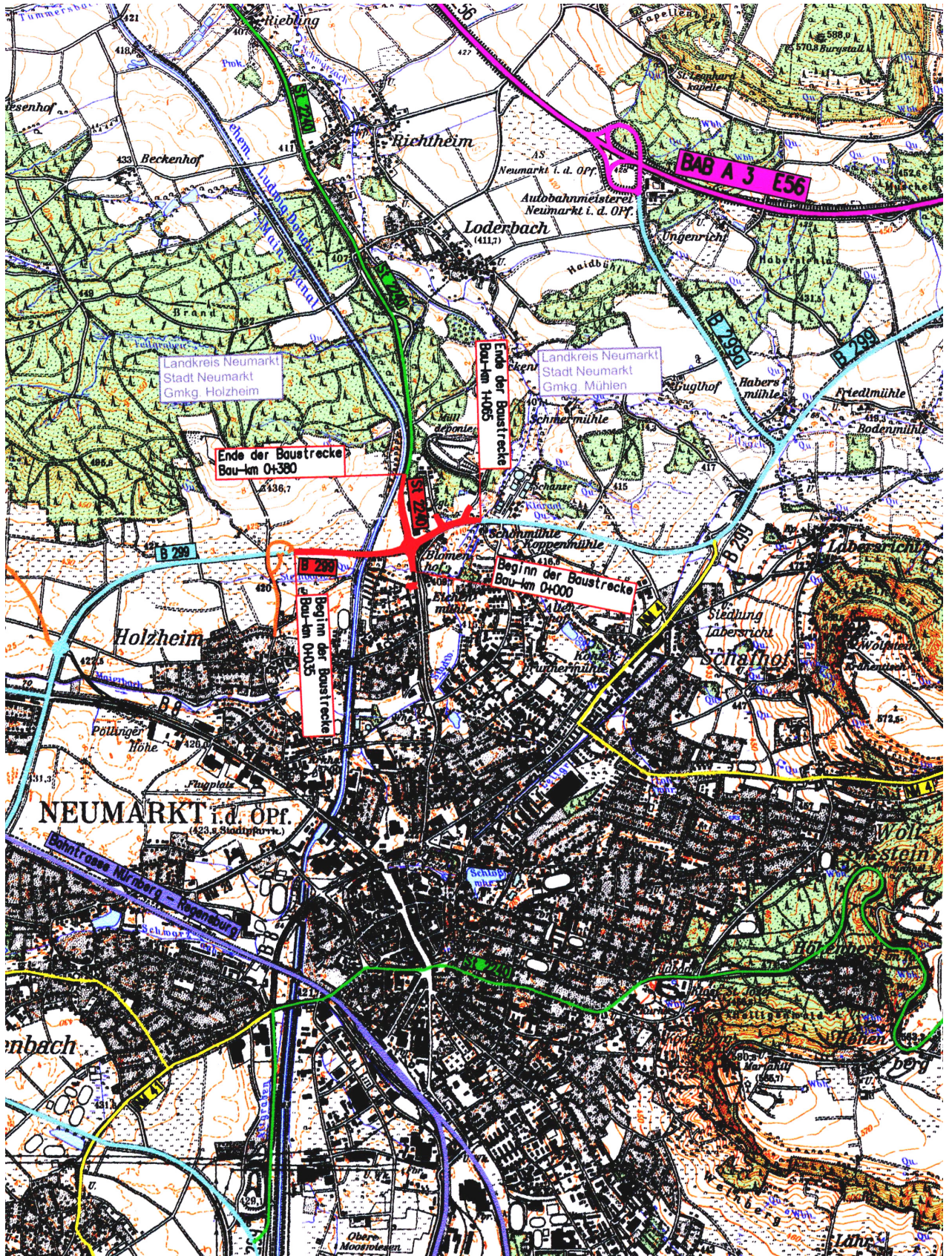
Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Entscheidung	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Festgestellte Planunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	12
1. Allgemeine Auflagen	12
1.1 Unterrichtungspflichten	12
1.2 Erörterungstermin	12
2. Bauausführung und Betrieb	12
2.1 Auflagen zur Bauausführung	12

	Seite	
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	14
3.	Belange des Denkmalschutzes	14
3.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege	14
3.2	Bodendenkmäler	15
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	16
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	18
6.	Verkehrslärmschutz	19
7.	Wald	20
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	21
1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
2.	Plan	22
3.	Benutzungsbedingungen und Auflagen	22
3.1	Allgemein	22
3.2	Entwässerung	22
3.3	Errichtung der Kreuzung mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal	23
3.4	Grundwassereingriffe	24
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	25
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	25
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	25
B)	Begründung	26
I.	Sachverhalt	26
1.	Beschreibung des Vorhabens	26
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
II.	Rechtliche Würdigung	30
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	30
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	30
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	32
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	32
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	35
2.2.1	Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	35

	Seite	
2.2.2	Planungsvarianten	35
2.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	39
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	48
2.2.5	Einwirkungen auf Natur und Landschaft	58
2.2.6	Artenschutz	67
2.2.7	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	71
2.2.8	Denkmalschutz	73
2.2.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	74
2.2.10	Wald	75
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	75
	- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	75
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	75
	- Regionaler Planungsverband Regensburg	75
	- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.	75
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	75
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	75
	- Bayerisches Landesamt für Umwelt	75
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	76
	- Bereich Landwirtschaft	
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	76
	- Bereich Forsten	
	- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	76
	- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	76
	- Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe	76
	- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe	76
	- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	76
	- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.	76
2.3.1	Stadt Neumarkt i.d.OPf.	76
2.4.	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	79
2.4.1	Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	79
2.4.1.1	Einwendungsführer 082	79
2.4.1.2	Einwendungsführer 083	87
2.4.1.3	Einwendungsführer 069	89
2.4.1.4	Einwendungsführer 064, 061 und 068	90

	Seite
2.4.1.5 Einwendungsführer 075	91
2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	93
2.4.2.1 Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München vertretenen Einwendungsführer Einwendungsführer: 084	93
2.4.2.2 Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Güllich und Döbler, Julienstraße3/Eckertstraße, 91207 Lauf a.d.Pegnitz Einwendungsführer: 022	95
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	96
3. Kostenentscheidung	98
Rechtsbehelfsbelehrung	98
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	98
Hinweis zur Auslegung	99



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien

RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau

**Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299
(Berliner Ring)**

Bundesstraße 299: von Bau-km 0 + 035 (= Str.-km 2,298)
bis Bau-km 1 + 065 (= Str.-km 1,268)
Staatsstraße 2240: von Bau-km 0 + 000 (= Str.-km 62,353)
bis Bau-km 0 + 380 (= Str.-km 61,973)

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau, Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299 (Berliner Ring) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen
- Unterlage 1
2. Übersichtslageplan M 1:2.500 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen
- Unterlage 3.1
3. Übersichtslageplan geprüfter Vorhabensvarianten M 1:2.500 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 3.2
4. Regelquerschnitt Bundesstraße 299 M 1:50 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 6.1

Regelquerschnitt Staatsstraße 2240/Altdorfer Straße M 1:50 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 6.2

Regelquerschnitt Kreisverkehr M 1:50 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 6.3

Regelquerschnitt Anbindung Bundesstraße 299 M 1:50 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 6.4

5. Lageplan M 1:1.000 vom 10. Juli 2009
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1

Lagepläne M 1:1.000 vom 10. Juli 2009 mit Änderungen vom März 2012 aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung und Roteintragungen
Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2 und 3

Lageplan Sparten M 1:500 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen
Unterlage 7.2

Bauwerksverzeichnis vom 10. Juli 2009 mit Änderungen vom März 2012 aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung und Roteintragungen
- Unterlage 7.3

6. Höhenpläne Bundesstraße 299 M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Höhenplan Staatsstraße 2240/Altdorfer Straße M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009
- Unterlage 8.2

Höhenplan Kreisverkehr Fahrbahnrand außen M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 8.3

Höhenplan Anbindung Gewerbegebiet M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 8.4

Höhenplan Anbindung Mülldeponie M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 8.5

Band 2:

1. Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen

Ergebnistabelle Vergleich zwischen Prognosenußfall und Neubau mit Kreisverkehr vom 10. Juli 2009 Juli 2009 mit berichtiger Gebietseinstufung für WH 41 bis WH 44

- Unterlage 11.1a

Ergebnistabelle Prognosewerte für Immissionspunkte für DTV₂₀₂₅ vom 10. Juli 2009 Juli 2009 mit berichtiger Gebietseinstufung für WH 41 bis WH 44

- Unterlage 11.1b

Ergebnistabelle Prognosewerte für Immissionspunkte für DTV₂₀₂₅ für die Anbindung Heiligenwiesen vom 10. Juli 2009 Juli 2009 mit berichtiger Gebietseinstufung für WH 41 bis WH 44

- Unterlage 11.1c

Schalltechnischer Übersichtslageplan M 1:1.000 vom 10. Juli 2009 mit berichtiger Gebietseinstufung für WH 41 bis WH 44

- Unterlage 11.2

2. Landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 10. Juli 2009

Textteil mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Änderungen vom März 2012 aufgrund der Novellierungen des BNatSchG und BayNatSchG

- Unterlage 12.0

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikte M 1:1000 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen und Änderungen vom März 2012 aufgrund der Novellierungen des BNatSchG und BayNatSchG

- Unterlage 12.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmen M 1:1.000 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen und Änderungen vom März 2012 aufgrund der Novellierun-

gen des BNatSchG und BayNatSchG und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersichtsplan der Ausgleichsmaßnahmen M 1:25.000 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen und Änderungen vom März 2012 aufgrund der Novellierungen des BNatSchG und BayNatSchG

- Unterlage 12.2, Blatt Nr. 2

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 M 1:1.000 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 3 bis 5

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende vom 10. Juli 2009 mit Änderungen vom März 2012 aufgrund der Novellierungen des BNatSchG und BayNatSchG

- Unterlage 12.3

3. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 10. Juli 2009 mit Anlagen

Anlage 1: KOSTRA-Daten

Anlage 2: Nachweis nach DWA – M 153

Anlage 3: Versickernachweis nach DWA – A 138

Anlage 4: Bemessung Absetzschächte nach RAS-Ew

Anlage 5: Bemessung Beckenanlage nach DWA-A 117

- Unterlage 13.1

Unterlagen zur Grundwasserabsenkung M 1:200 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1 bis 6

Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vom 10. Juli 2009 mit Anlagen

Anlage 1: Lageplan M 1:2.000

Anlage 2: 3 Längsschnitte M 1:200 (Anlagen 2/1 bis 2/3)

- Unterlage 13.2.7

4. Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 3

Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 10. Juli 2009 mit Roteintragungen und Änderungen vom März 2012 aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2

Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 4 bis 6

Grunderwerbsverzeichnis vom 10. Juli 2009 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

- Planordner: Unterlage 14.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 10. Juli 2009 - nachrichtlich
 - Band 1: Unterlage 2

Die Unterlagen 2 bis 8.5 und 14.1 Blatt Nrn. 1 bis 6 wurden von der Ingenieurgesellschaft Kempa, Niederlassung Regensburg, Badstraße 54, 93059 Regensburg erstellt. Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0 bis 12.3 wurden vom Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer, Modlerstraße 16, 92224 Amberg und die Angaben zu den Grundwasserverhältnissen (Unterlage 13.2.7) vom Baugrundinstitut Spotka und Partner GmbH, Kemnath-Finkenweg 3, 92353 Postbauer-Heng angefertigt. Die übrigen Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg selbst erstellt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 - Rathausplatz 1
 - 92318 Neumarkt i.d.OPf
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Nürnberger Straße 1
 - 92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
 - Landshuter Straße 59
 - 93053 Regensburg

- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Referat A II
Bau- und Kunstdenkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B
Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München
- die Deutsche Telekom
Produktion Technische Infrastruktur Regensburg
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg
Telefon: 0800/330 9747
- die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt i.d.OPf.

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. **Bauausführung und Betrieb**

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 10. Juli 2009 mit den Änderungen vom 13. Dezember 2011 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die geänderte Bauverkehrsführung im Bereich des künftigen Kreisverkehrs
- die Erschließung der nordwestlich des künftigen Kreisverkehrs vorhandenen Grundstücke und
- die Zufahrt zum Anwesen Prälat-Triller-Straße 16a.

2.1.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf die benachbarten Siedlungsgebiete an der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00

Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

2.1.3 Soweit Baustellenverkehr durch schutzwürdige Wohngebiete nicht vermeidbar ist, ist dieser Verkehr weitestgehend ausschließlich tagsüber (7.00 Uhr – 20.00 Uhr) abzuwickeln. Massenguttransporte sind über Straßen bzw. Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten oder auch über die bestehende Trasse zu leiten.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

3.1.1 Folgende Anwesen sind als Baudenkmäler nach Art. 1 DSchG in die Denkmalliste eingetragen:

- Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Straße - „Ehem. Kanalhafen des Ludwig-Donau-Main-Kanals, einzelne Kanalabschnitte im Stadtgebiet, um 1840.“

- Blomenhof, Stadt Neumarkt i. d. Oberpfalz, Berliner Ring 8 - „Ehem. Bauernhaus, Wohnstallgebäude mit Fachwerkgiebel und Krüppelwalmdach, heute Gasthaus, 18. Jh.“
- 3.1.2 Für das Baudenkmal Blomenhof, Berliner Ring 8 (BwVz lfd. Nr. 211), ist vor Beginn der Arbeiten ein Sicherungsverfahren durchzuführen, um insbesondere Schäden durch Baufahrzeuge während der Arbeiten zu vermeiden. Zur Abstimmung (Bestand - Planung) ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat A II, Bau- und Kunstdenkmalpflege ein Querschnitt durch Radweg und Fahrbahn an der Stelle des geringsten Abstandes zum Baudenkmal mit Anschnitt Baudenkmal und entsprechenden Höhenangaben zu übersenden.
- Ergänzende Anordnungen zum Schutz des Baudenkmals bleiben vorbehalten.
- Sollte sich – entgegen der bisherigen Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – herausstellen, dass die Maßnahme den Tatbestand der Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSchG erfüllt, ist die Planfeststellungsbehörde ergänzend zu beteiligen.
- 3.1.3 Für das Baudenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal sind die durchzuführenden Maßnahmen hinsichtlich des Bestandes gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat A II, Bau- und Kunstdenkmalpflege noch genauer zu spezifizieren.
- Ergänzende Anordnungen zum Schutz des Baudenkmals durch die Planfeststellungsbehörde bleiben vorbehalten.
- 3.1.4 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG für die in den Planunterlagen aufgezeigten Maßnahmen wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.
- 3.2 Bodendenkmäler
- 3.2.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat B LP Lineare Projekte oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

- 3.2.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.2.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege, Referat B LP Lineare Projekte festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.2.5 Vom Straßenbaulastträger sind die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.
- 3.2.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange
- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,

- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Die vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.3 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass

- das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist;
- in der Zeit der Vollsperrung des Bundesstraßenabschnittes zwischen der Blomhofstraße und dem Kreuzungsbereich der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) die Anfahrt der Betriebe im nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs gelegenen Gewerbegebiet über die in den Planunterlagen dargestellte Bauverkehrsführung (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2), ggf. durch Errichtung von Ersatzzufahrten, Lichtsignalregelung von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen etc. aus allen Richtungen sichergestellt ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen.

4.4 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

4.5 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen.

4.6 Bestehende Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen

nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

4.7 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

4.8 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbulasträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

4.9 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.10 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

5.1 Rodungen von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen haben nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlagen 12.0 bis einschließlich 12.2 Blatt Nr. 5 in Verbindung mit Unterlage 12.3 – Legende) zu entnehmen.

5.2 Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A1 bis A3), beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 10. Juni 2009 (Band 2: Unterlage 12.0, Ziffer 5.3 und Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 2 bis 5), sind spätestens mit Baubeginn zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Natur-

- schutzbehörden und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf – Bereich Forsten abzustimmen.
- 5.4 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 10. Juli 2009 (Band 2: Unterlage 12.0, Ziffer 5.5.2 und Unterlage 12.2 Blatt Nr. 2), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.5 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.7 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.8 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen
6. Verkehrslärmschutz
- 6.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.
- 6.2 Für die nachfolgend aufgeführten Anwesen (vgl. Band 2: Unterlagen 11.1 und 11.2) werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet:

Hausanschrift	Haus-Nr.	Geschoss	Bemerkungen
Blomenhof (Fl.-Nr. 1, Gemarkung Mühlen)	8	EG	West
		1. OG	Nord
		EG	West
		1. OG	Nord
Heiligenwiesen (Fl.-Nr. 235/8, Gemarkung Holzheim)	59	EG	Nord

Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen, z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 –, VkB1. 1997, S. 434 ff..

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

7. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.1 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen:

- Oberflächenwasser an folgenden Einleitungsstellen mit folgenden Einleitungsmengen in oberirdische Gewässer einzuleiten:

	Bau- km	DN	Fl.- Nr.	Menge	Behandlung
E1	0+380	500	100	14 l/s (n=1)	Ableitung aus Absetzschacht in den Steinbach
E2	0+420	300	220/1	10 l/s (n=1)	Ableitung aus Rohrleitung Radweg in den Steinbach
E3	0+710	500 (Bestand)	27	20 l/s (n=1)	Ableitung aus Absetzschacht über bestehenden Regenwasserkanal in den Steinbach
E4	1+055	500	131/5	25 l/s (n=0,2)	Ableitung aus Regenrückhaltebecken in die Schwarzach

Die Einleitungsstellen sind in den Planunterlagen aufgezeigt.

- in den übrigen Bereichen das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.
- Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Umfang dauerhaft abzusenken:

Bauwerke 0-1 und 0-3 (Kreuzungen mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal)

- Absenken von Grundwasser bis ca. 416 m ü.NN.
- Ableiten von Grundwasser bis 1 l/s.
- Einleiten von Grundwasser in den Steinbach bis 1 l/s.

Bauwerk 0-4 (Radwegunterführung am Blumenhof)

- Absenken von Grundwasser bis ca. 413,3 m ü.NN.
- Ableiten von Grundwasser bis 1 l/s.
- Einleitung in die Längsentwässerung der Bundesstraße 299.

1.2 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 BayWG erteilt, im nachfolgend beschriebenen Umfang zum Zweck der Bauwasserhaltung (Baugrubenumschließung; Förder- und Sickeranlagen, Beweissicherungsmessstellen) während der Bauzeit bis zu einem Jahr das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer zu benutzen:

Bauwerke 0-1 und 0-3 (Kreuzungen mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal)

- Absenken von Grundwasser bis ca. 412,5 m ü.NN.
- Ableiten von Grundwasser bis 2 l/s.
- Einleitung in den Ludwig-Donau-Main-Kanal bis 10 l/s.

Bauwerk 0-4 (Radwegunterführung am Blomenhof)

- Absenken von Grundwasser bis ca. 412 m ü.NN (0,5 m unter Baugrubensohle).
- Ableiten von Grundwasser bis 10 l/s.
- Einleitung bis 2 l/s in den Straßengraben bzw. die städtische Kanalisation.

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt nrn. 1 bis 3; Unterlage 7.3 und Unterlage 8.1 bis 8.5; Band 2: Unterlagen 13.1 und 13.2), insbesondere bzgl. der Einleitungsstellen, der Versickerungsbereiche und der Grundwassereingriffe, zugrunde.

3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Entwässerung

3.2.1 Die geplanten Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.2.2 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.

- 3.2.3 Es ist im Zuge der Bauausführung zu gewährleisten, dass die der Planung zugrunde gelegte Versickerungsfähigkeit erreicht wird. Gegebenenfalls ist entsprechendes Material einzubauen.
- 3.2.4 Entsprechend der Forderung der RAS-Ew bei Regenklärbecken sind auch für die Absetzschächte Absperrschieber zur Unterbrechung des Beckenablaufs zu errichten.
- 3.2.5 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich. Dazu gehört eine regelmäßige Kontrolle der Absetzschächte, des Absetz- und des Regenrückhaltebeckens, die Gewährleistung eines Dauerstaus im Regenrückhaltebecken und die zeitgerechte Räumung des anfallenden Schlammes.
- 3.2.6 Die Anlagen und die Einleitungsstellen sind mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten.
- 3.2.7 Auf die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 3.2.8 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne vorzulegen.
- 3.2.9 Die Einleitungen in die städtische Kanalisation sind mit der Stadt Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen.
- 3.3 Errichtung der Kreuzung mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal (Bauwerke 0-1 und 0-3)
- 3.3.1 Die Detailplanung/Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.3.2 Die Absperrdämme im Ludwig-Donau-Main-Kanal dürfen bis maximal 0,7 m unter die Dammkronen des Ludwig-Donau-Main-Kanals reichen.
Der Absperrdamm auf der Nordseite ist für die Nutzung als Behelfsüberfahrt mit entsprechenden Öffnungen in diesem Bereich auszuführen (Hochwasserableitung).
- 3.3.3 Die ständig mindestens durchzuleitende Wassermenge beträgt 100 l/s (Pumpbetrieb).
- 3.3.4 Im Hochwasserfall (Überströmen der Absperrdämme) ist die Baugrube zu fluten und das Wasser durch die Baugruben nach Norden abzuleiten.
Für die Wasserableitung ist noch ein Konzept aufzustellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Gleiches gilt für eine Betriebsanweisung für

- den Baubetrieb vor Ort. Soweit keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.3.5 Unterhaltungswege des Wasserwirtschaftsamtes, die für Geh- und Radwege ausgebaut (asphaltiert) werden, sind schwerlasttauglich auszuführen.
- 3.3.6 Die neue Trassenführung des Geh- und Radweges (BwVz lfd. Nr. 120) erfordert einen teilweisen Eingriff in die Böschung des Kanaldamms.
Hierzu sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg noch Detailplanungen mit statischen Nachweisen vorzulegen.
- 3.4 Grundwassereingriffe
- 3.4.1 Für die Bauzeit (beschränkte Erlaubnis)
- 3.4.1.1 Vor Baubeginn sind das Konzept und die Detailpläne zur Baugrube/Wasserhaltung (Kreuzung mit Ludwig-Donau-Main-Kanal) mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Soweit keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
Die Baugrube darf nur in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter ausgeführt werden.
- 3.4.1.2 Eine Beweissicherung der umgebenden Bebauung und der bestehenden Grundwasserverhältnisse ist ausreichend vor Baubeginn durchzuführen.
- 3.4.1.3 Die Grundwasserabsenkung, -ableitung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Sie ist dem jeweiligen Bauzustand anzupassen.
- 3.4.1.4 Die Bauwasserhaltung darf nur im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg umgehend anzuzeigen und zu begründen.
- 3.4.1.5 Alle Wasserentnahmen und Einleitungen sind getrennt zu erfassen und aufzuzeigen.
- 3.4.1.6 Alle bauzeitlichen Drainagen sind nach der Maßnahme dauerhaft zu verschließen. Ein Nachweis ist vorzulegen.
- 3.4.1.7 Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine Abschlussdokumentation und Bewertung vorzulegen.
- 3.4.2 Für die dauerhafte Grundwasserabsenkung (gehobene Erlaubnis)
- 3.4.2.1 Die Detail-/Ausführungspläne zur dauerhaften Grundwasserabsenkung (Ludwig-Donau-Main-Kanal Kreuzung) sind vor Maßnahmenbeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

- 3.4.2.2 Die Dränleitungen sind so zu konzipieren, dass sie abschnittsweise kontrollierbar und der Wasserablauf messbar ist.
- 3.4.2.3 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Bauwerks- und Dränpläne nach dem Stand der Ausführung vorzulegen.
- 3.4.2.4 Ein Jahr nach Verkehrsfreigabe ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein Bericht zur sich neu einstellenden Grundwassersituation vorzulegen.
- 3.4.2.5 Werden die abgeleiteten Grundwassermengen überschritten oder sind weitere Auswirkungen auf den Ludwig-Donau-Main-Kanal zu erkennen, so sind nachträgliche Maßnahmen auf Kosten des Vorhabensträgers erforderlich (z.B. nachträgliche Kanaldichtung).
- 3.4.2.6 Über weitere Maßnahmen und Dokumentationen kann das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erst nach Vorlage des Berichts zur neuen Grundwassersituation entscheiden. Soweit sich daraus weitere Auflagen und Bedingungen ergeben sollten ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

- 1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
- 2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die am nördlichen Rand der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gelegene Baumaßnahme umfasst die Umgestaltung der Kreuzung bei Blomenhof zum Kreisverkehr unter Beibehaltung des ursprünglichen Verlaufes der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße). Im Zuge der Maßnahme erfolgt der bestandsorientierte Ausbau eines Teilstückes der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) auf einer Länge von ca. 1 km und der Staatsstraße 2240 auf einer Länge von ca. 380 m.

Weiterhin beinhaltet die Maßnahme die Neuerrichtung bzw. Umgestaltung der Geh- und Radwegführung parallel zur Bundesstraße 299 und zum Ludwig-Donau-Main-Kanal.

Die derzeitige und für das Prognosejahr 2025 zu erwartende verkehrliche Situation im Kreuzungsbereich stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Bundesstraße 299 (Berliner Ring)		Staatsstraße 2240	
	westlich Kreisverkehr → Pölling	östlich Kreisverkehr → BAB A 3	nördlich Kreisverkehr → Berg	südlich Kreisverkehr → Neumarkt i.d.OPf.
	Kfz/24h (Lkw-Anteil)	Kfz/24h (Lkw-Anteil)	Kfz/24h (Lkw-Anteil)	Kfz/24h (Lkw-Anteil)
2002	9.100 (17 %)	7.900 (17 %)	10.500 (6 %)	8.300 (4 %)
2025	15.800 (13 %)	13.800 (12 %)	14.000 (5 %)	10.400 (3 %)

Die Ergebnisse der Verkehrszählung 2010 (vgl. nachfolgende Ziffer 2.1) hat die angenommene Verkehrsentwicklung, die auf die Verkehrszahlen aus dem Jahr 2002 zurückgeht, im Großen und Ganzen bestätigt, so dass insoweit keine grundlegende Neubeurteilung veranlasst war.

Die Trassierung erfolgte unter verkehrsdynamischen Gesichtspunkten mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 60$ km/h.

Die dargestellte Planung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die vorhandene lichtsignalgeregelte Kreuzung Blomenhof der beiden Verkehrswege Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) wird zum zweispurigen Kreisverkehr mit einer Fahrbahnbreite von 10 m und einem Durchmesser von insgesamt 70 m umgebaut.
- der bestandsorientierte Ausbau der Bundesstraße 299 verläuft, beginnend im Bereich des Ausfahrkeils der Anschlussstelle Beckenhofer Weg bis zum Brücken-

bauwerk zur Querung der Schwarzach, auf einer Strecke von ca. 1 km ausschließlich in Dammlage. Die Deckschicht auf dem Brückenbauwerk wird im Zuge der Maßnahme ebenso mit erneuert.

- Der bestandsorientierte Ausbau der Staatsstraße 2240 beginnt ca. 300 m nördlich der Kreuzung Blomenhof und verläuft auf einer Länge von ca. 380 m ausschließlich in Dammlage (Str.-km 61.973 bis Str.-km 62.353). Ca. 200 m südlich des neuen Kreisverkehrs erfolgt bei Str.-km 62.475 die neue Anbindung des Siedlungsgebiets „Heiligenwiesen“ über die Altdorfer Straße.
- Weiterhin erfolgt eine bestandsorientierte Erneuerung der Anbindung des Gewerbegebietes Blomenhof (Länge ca. 150 m) und der Anbindung der Mülldeponie (Länge ca. 80 m) des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. an die Bundesstraße 299.
- Die Unterhaltungswege westlich und östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals sind künftig nicht mehr von der Bundesstraße 299 aus zugänglich, werden aber am zu verlängernden Durchlassbauwerk des Kanals jeweils auf beiden Seiten der Bundesstraße miteinander verbunden.
- Das bestehende Rad- und Gehwegnetz wird an die neuen Verkehrsverhältnisse angepasst.
- Östlich des neuen Kreisverkehrs wird die Bundesstraße 299 mit einer Unterführung für den Fuß- und Radverkehr gequert. Somit entsteht eine Verbindung von der Stadtmitte bzw. dem Stadtteil Altenhof/Heiligenwiesen zum nördlichen Gewerbegebiet.
- Die überörtliche Radwegverbindung Neumarkt i.d.OPf. – Berg, die hier auf dem östlichen Parallelweg des Ludwig-Donau-Main-Kanals liegt, quert die Bundesstraße 299 mit einer Unterführung parallel zum Kanaldurchlass.
- Zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers wird neben Absetzschächten (für die Bundesstraße 299 westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals und die Staatsstraße 2240 sowie Bundesstraße 299 im Bereich des Kreisverkehrs) auch ein neues Regenrückhaltebecken östlich der Anbindung Mülldeponie Blomenhof errichtet (für die Bundesstraße 299 ab der Geh- und Radwegunterführung).

Die mit dem Straßenbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs-, Verminderungs-, und Schutzmaßnahmen begleitet und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau, Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299 (Berliner Ring) beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Bereich Forsten-
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
- den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf.

2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau, Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299 (Berliner Ring vom 10.Juli 2009 wurde

- in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.:

vom: 09. November 2009 bis einschließlich: 09. Dezember 2009

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 10. Juli 2009 wurden Einwendungen erhoben, die am 13. Dezember 2011 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neumarkt i.d.OPf. erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 13. Dezember 2011 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) die geänderte Bauverkefhrsührung während der Vollsperrung der Bundesstraße 299 im Abschnitt zwischen Blomenhofstraße und künftigem Kreisverkehrsplatz;
- b) die künftige Erschließung des Anwesens Prälat-Triller-Straße 16a über die Zufahrt von der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße);
- c) die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 235/26, Gemarkung Holzheim sowie der Grundstücke nordwestlich des Kreisverkehrsplatzes über die Staatsstraße 2240 bzw. Bundesstraße 299 (Berliner Ring);

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat die vorstehend beschriebenen Planänderungen, soweit sie in größerem Umfang in Grundstücke Dritter eingreifen, mit den Betroffenen abgestimmt. Die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor.

Des Weiteren wurden die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlagen 12.0 bis 12.2, Blatt Nr. 5) an das seit 01. März 2010 geltende geänderte BNatSchG sowie an das seit 01. März 2011 geltende geänderte Bay-NatSchG angepasst. Durch diese Anpassungen wurde der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt.

Nachdem die von den Planänderungen stärker Betroffenen ihr Einverständnis mit den Planänderungen erklärt haben und die Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung an die geänderten Naturschutzgesetze keine neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten auslöst haben, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau, Umbau der Kreuzung Blumenhof, Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße)/Bundesstraße 299 (Berliner Ring) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben nicht durchzuführen.

Für das Bauvorhaben besteht nach § 3e Abs.1 Nr. 1 und 2 bzw. 3c UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG nur die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird weder die Linienführung der bestehenden Bundesstraße 299 noch der Staatsstraße 2240 wesentlich verändert. Die Inanspruchnahme der Naturgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft erfährt gegenüber dem bisherigen Umfang keine wesentlichen Veränderungen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf ein Mindestmaß und können mit landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden. Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG bleiben deutlich hinter den Vorhaben zurück, für die in Anlage 1, Ziffern 14.3 bis 14.5 eine UVP-Pflicht begründet wird. Der Standort des Vorhabens weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, der dazu führen würde, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten wären.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der dortigen Anlage 1 ist bei naturnahem Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorstehend genannte Ausbaumaßnahmen können, soweit sie das Rückhaltebecken betreffen, verneint werden; sonstige naturnahe Ausbaumaßnahmen von Bächen, Gräben und Teichen sind im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens nicht erforderlich. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7, 12 und 13).

Da die vorgesehenen Rodungen (ca. 1,3 ha) und Ersatzaufforstungen (240 m²) unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltauswirkungen dieser Rodungen und Erstaufforstungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Die Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau stellt eine bedeutende überregionale Nord-Süd-Verbindung für den ostbayerischen Raum dar. Am nördlichen Rand von Neumarkt i.d.OPf. überlagert sich zudem auf der Bundesstraße 299 der über die Bundesautobahn A 3 und die Bundesstraße 8 kommende Verkehr aus dem Ballungsraum Nürnberg mit dem Verkehr aus dem Raum Amberg-Sulzbach.

Durch die Bundesstraße 299 erhält die Stadt Neumarkt i.d.OPf. in südliche Richtung direkten Anschluss nach Neustadt a.d.Donau (Raffineriezentrum) und in nordöstliche Richtung nach Amberg.

Ebenso stellt die Staatsstraße 2240 eine bedeutende regionale Verkehrsverbindung zwischen Altdorf bei Nürnberg und der westlichen Oberpfalz, insbesondere auch mit dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und dem dazugehörigen Umland dar.

Von der höhengleichen Kreuzung mit der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) bei Blomenhof führt die Staatsstraße 2240 zur Anschlussstelle Oberölsbach der Bundesautobahn A 3 und weiter nach Norden in Richtung Altdorf b. Nürnberg.

Mit den bereits in den Jahren 1997 und 1999 errichteten Spangen „Berliner Ring“ im Norden und „Münchner Ring“ im Süden als sogenannten „Äußeren Ring“ wird der auf der Bundesstraße 299 ankommende überörtliche Verkehr, insbesondere der Schwerverkehr, weiträumig um Neumarkt i.d.OPf. herumgeführt und der Durchgangsverkehr somit weitgehend von der Innenstadt ferngehalten.

Der Kreuzungsbereich bei Blomenhof weist laut einer aktuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 folgende Verkehrsbelastungen auf:

Straße	Bereich	Gesamtverkehr	Schwerverkehr
		Kfz/24 h	Kfz/24 h
Bundesstraße 299	westlich Kreisverkehr Pölling	9.544	949
	östlich Kreisverkehr Bundesautobahn A 3	7.965	967
Staatsstraße 2240	Nördlich der Kreuzung (aus und in Richtung Berg)	10.229	525
	Südlich der Kreuzung (aus und in Richtung Stadtmitte)	7.780	265

Der Kreuzungsbereich ist hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse durch folgende Defizite gekennzeichnet:

- Zu schmale und zu kurze Linksabbiegestreifen und teilweise unzureichende Sichtverhältnisse erschweren im Kreuzungsbereich die Abbiegevorgänge.
- In Folge einer zu schwachen Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus im Bereich der Kreuzung weist die Fahrbahn zudem erhebliche Verdrückungen auf. Zahlreich vorhandene Reparaturstellen führen zu erheblichen Fahrbahnunebenheiten und zu unterschiedlichen Griffigkeiten. Dies wirkt sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit und auf einen geordneten Verkehrsablauf aus.
- Laut Unfallstatistik der Polizeiinspektion Neumarkt i.d.OPf. vom 21. März 2012 ereigneten sich im Zeitraum vom 01. November 2006 bis zum 21. März 2012 im

Knotenpunktsbereich 45 Unfälle mit 15 verletzten Personen, die vor allem durch Abbiegevorgänge hervorgerufen wurden.

- Aufgrund der vielen Abbiegeunfälle auf der Bundesstraße 299 im Kreuzungsbereich in Richtung Berg und Stadtmitte wurde im Juni 2009 die zweiphasige Ampelschaltung auf eine dreiphasige Schaltung umgestellt, d.h. jede Nebenrichtung auf der Bundesstraße 299 hat eine eigene Phase. Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten im Kreuzungsbereich sind ausgeschöpft, so dass zusätzliche Maßnahmen verkehrsrechtlicher Art nicht möglich sind und nur in Verbindung mit baulichen Maßnahmen zu weiteren Verbesserungen führen könnten.
- Die Rad- und Gehwegquerungsvorgänge am derzeitigen Knoten stellen im Hinblick auf die Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer ebenfalls eine Gefahrenquelle dar. Die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes ist damit nicht nur im Hinblick auf den motorisierten sondern auch für den nicht motorisierten Verkehr dringend verbesserungsbedürftig.
- Die vorstehend geschilderte Umstellung der zweiphasigen Ampelschaltung auf eine dreiphasige Schaltung im Jahr 2009 hat zur Folge, dass im Kreuzungsbereich in den morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten bis zu 2 km lange Verkehrsstaus entstehen. Auch wird das angrenzende Wohngebiet „Heiligenwiesen“ mit zusätzlichen Emissionen wie Staub und Lärm belastet.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Verhältnisse kommt es daher im Zuge der Bundesstraße 299 bzw. des Äußeren Ringes im Bereich der Kreuzung Blumenhof immer wieder zu Konfliktsituationen. Die Anforderungen an eine überregionale leistungsfähige und sichere Verkehrsverbindung sind daher nur bedingt erfüllt.

Insgesamt sollen mit der geplanten Maßnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Steigerung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 299 (Äußerer Ring).
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für den motorisierten Verkehr sowie den nichtmotorisierten Verkehr. So können die am Knotenpunkt bestehenden Konfliktsituationen zwischen fahrbahnquerenden Fußgängern und Radfahrern mit dem starken motorisierten Verkehr durch die Verlegung der Rad- und Gehwegquerung mit der Bundesstraße 299 vom bestehenden Knotenpunkt weg zu den beiden Unterführungen östlich und westlich des neuen Kreisverkehrs beseitigt und damit die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden.
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Regensburg (11) ist die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein „mögliches Oberzentrum“.

Nach den Zielen der Landesentwicklung (LEP B V 1.1.3) sollen u.a. Oberzentren und mögliche Oberzentren möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen.

Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen Bundesfernstraßen bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP V 1.4.2)

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Nullvariante

Um die vorhandenen und in vorstehender Ziffer 2.1 geschilderten Defizite bezüglich der Verkehrsabwicklung im Kreuzungsbereich zu verringern und den Eingriff in Grundstücke Dritter soweit als möglich zu minimieren, müssten im Zuge der Bundesstraße 299 aus jeder Fahrtrichtung und im Zuge der Staatsstraße 2240 in Fahrtrichtung Berg je 2 Geradeauspuren mit einer Länge von ca. 90 m errichtet werden. Durch die mit Errichtung der zusätzlichen Geradeauspuren möglichen Optimierung der Phasenfolge und Verkürzung der Umlaufzeit der Lichtsignalanlage könnte zumindest in der Spitzenstunde die Qualitätsstufe C entsprechend dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erreicht werden. Bei dieser Qualitätsstufe würde die individuelle Bewegungsmöglichkeit des einzelnen Verkehrsteilnehmers vom Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer abhängen. Die Bewegungsfreiheit wäre dabei aber allerdings trotzdem eingeschränkt. Der Verkehrszustand insgesamt ist allerdings als stabil einzustufen.

Die zusätzlichen Fahrspuren erfordern einen Eingriff in Grundstücke Dritter in einem Umfang von ca. 2.100 m² und damit in einem doppelt so großem Umfang wie für die Kreisverkehrslösung, die Grundstücksflächen Dritter in einem Umfang von ca. 1.000 m² beansprucht. Um auch in den Spitzenstunden einen ungehinderten Verkehrsablauf gewährleisten zu können, müssten zusätzliche Spuren angeordnet wer-

den, die zu weiteren und nicht vertretbaren Eingriffen in Grundstücke Dritter führen würden.

2.2.2.2 Variante 1 – Überführung der Bundesstraße 299 über die Staatsstraße 2240 nördlich des bisherigen Kreuzungsbereiches

Diese Variante umfasst die Höhenfreimachung der Kreuzung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2240 bei Blomenhof. Im Kreuzungsbereich wird die Bundesstraße 299 dabei ab der Anbindung zur Mülldeponie Blomenhof auf einer Länge von rd. 1,0 km um ca. 120 m nach Norden verlegt und über die Altdorfer Straße und den Ludwig-Donau-Main-Kanal geführt. Die Verbindung beider Straßen erfolgt über zwei Schleifenrampen. Das Gewerbegebiet wird weiter nördlich an die Staatsstraße 2240 angeschlossen und die bestehende Bundesstraße 299 teilweise zurückgebaut.

2.2.2.3 Variante 2 – Kreisverkehr an bestehender Kreuzungsstelle (gewählte Linie)

Diese Variante sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor, bei der die bestehenden Linienführungen der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 beibehalten und der Kreuzungsbereich zum Kreisverkehr umgestaltet wird.

2.2.2.4 Variante 3 - Überführung der Bundesstraße 299 über die Staatsstraße 2240 an bestehender Kreuzungsstelle

Diese Variante würde zu erheblichen Eingriffen in private Grundstücke bzw. in bereits bestehende Gewerbebetriebe führen. Der Flächenbedarf für eine Schleifenrampe im Nordwestquadranten und zwei Direktrampen im Süden und Osten würde sich auf ca. 12.000 m² belaufen, wovon sich ca. 7.400 m² im Eigentum Dritter befinden würden. Der Flächenumfang der Kreisverkehrslösung in Grundstücke Dritter beläuft sich hingegen auf lediglich ca. 1000 m².

Um eine höhenfreie Querungsmöglichkeit der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2240 schaffen zu können, müssten entsprechend hohe Dämme geschüttet werden, die jedoch das Stadtbild beeinträchtigen und aufgrund der erhöhten Führung und der unmittelbaren Nähe der Bundesstraße 299 zur vorhandenen Bebauung „Heiligenwiesen“ und zum geplanten Baugebiet „Am Steinbach“ zusätzliche negative Lärmauswirkungen erwarten lassen.

2.2.2.5 Bewertung der Varianten

- Nullvariante und Variante 3

Die Nulllösung sowie die Variante 3 (höhenfreie Lösung an bestehender Kreuzungsstelle) wurden im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden. Im weiteren Verlauf werden daher nur mehr die Auswirkungen der Varianten 1 und 2 näher behandelt.

- Raumordnung und Städtebau

Mit der Variante 2 (Bestandsumbau) entsteht für das Gewerbegebiet Blomenhof und die Flurstücke westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals keine weitere Trennwirkung. Die bestehenden Anbindungen des Gewerbegebietes und der Mülldeponie an die Bundesstraße 299 bleiben in ihrer Lage erhalten und werden mit Einbiegespuren ausgestattet.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Durchgangsverkehrs erfolgt deren Anbindung künftig über die Altdorfer Straße ca. 200 m südlich des neuen Kreisverkehrs.

Bei der Variante 1 (Höhenfreimachung des Knotenpunktes), kommt es im unmittelbaren Trassenbereich zu einer Änderung der Trennwirkung. Das Gewerbegebiet Blomenhof und die Flurstücke westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals werden von der verlegten Bundesstraße 299 durchschnitten. Die Dammlage der Bundesstraße 299 bewirkt auch eine optische Trennung der vorhandenen Bebauung von den landschaftlich geprägten Flächen nördlich von Neumarkt i.d.OPf..

- Straßenbauliche Infrastruktur

Bei der Variante 2 werden mit Errichtung des Kreisverkehrs und der Anordnung von Linksabbiegestreifen im Bereich der Anbindungen des Gewerbegebietes und der Mülldeponie die unzureichenden Verkehrsverhältnisse im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2240 bei Blomenhof beseitigt. Dadurch kann eine sichere und zügige Verkehrsabwicklung gewährleistet sowie das Ziel des städtischen Verkehrskonzepts, die Attraktivität des sogenannten Äußeren Ringes zu steigern, umgesetzt werden.

Auch der weitgehende Wegfall der Einmündungen zu den Flurstücken westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals und die Führung des langsamen Verkehrs auf dem Parallelweg tragen dazu bei die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 299 zu erhöhen.

Die mit Variante 1 verfolgte planfreie Lösung der Kreuzung Blomenhof würde den Verkehrsfluss ebenfalls optimieren. Das Gewerbegebiet Blomenhof würde bei dieser Variante über die Staatsstraße 2240 etwa bei Str.-km 61,895 neu angeschlossen.

- Umweltverträglichkeit

Da sich durch die Variante 2, dem bestandsnahen Umbau der Kreuzung Blomenhof, die geringste neu zu versiegelnde Fläche ergibt, stellt diese Lösung

die aus Sicht der Umwelt günstigere Variante dar. Bei der Variante 1 führen die zur höhenfreien Querung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2240 erforderlichen Dammböschungen zu einer größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

• Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Keine der beiden Varianten tangiert einen gemeldeten FFH-Gebietsvorschlag und berührt auch keine Gebiete, die den Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechen.

• Wirtschaftlichkeit der Varianten

Die Kostenunterschiede zwischen den beiden Varianten entstehen im Wesentlichen durch den bei Variante 1 erforderlichen zusätzlichen Grunderwerb und die Überführungsbauwerke im Zuge der Bundesstraße 299 (Ludwig-Donau-Main-Kanal, Staatsstraße 2240). Für die Kreisverkehrslösung der Variante 2 ergibt sich hingegen ein günstigeres Kosten-Nutzen-Verhältnis. Den Gesamtkosten von ca. 5 Mio. € der Variante 1 stehen ca. 3,5 Mio. € der Variante 2 gegenüber.

• Zusammenfassung

Vor- und Nachteile der Varianten im Überblick

Variante	Vorteile	Nachteile
1 (teilplanfreier Knotenpunkt)	- optimaler Verkehrsfluss für die Bundesstraße 299 und die Altdorfer Straße durch einen teilplanfreien Knotenpunkt.	- Trennwirkung der verlegten Bundesstraße 299 für das Gewerbegebiet Blomenhof und Flurstücke - Eingriff in bestehende Bebauung (Parkplatz nordöstlich Kreuzung) - höherer Grunderwerb erforderlich - höhere Versiegelung der Flächen durch die Anordnung von zwei Schleifenrampen - Schaffung neuer Anbindungen
noch 1		- höhere Gesamtkosten der Variante 1 gegenüber Variante 2
2 (Kreisverkehr)	- keine Trennwirkung durch bestandsnahen Ausbau der Bundesstraße 299 - Anbindungen an die Bundesstraße 299 bleiben bestehen - geringerer Grunderwerb erforderlich - insgesamt geringere Kosten	- ungünstigerer Verkehrsfluss der Bundesstraße 299 und der Altdorfer Straße durch plangleichen Knotenpunkt gegenüber der Variante 1 - Aufwendigere Verkehrsführung im Bauzustand (Lage auf Bestand)

2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

2.2.3.1 Trassenbeschreibung

Im Rahmen des bestandsorientierten Ausbaus der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 wird die Linienführung der beiden Straßen im Wesentlichen nicht verändert.

Die Bundesstraße 299 kreuzt derzeit bei Str.-km 62,060 die Staatsstraße 2240 als höhengleicher Knoten mit Lichtsignalregelung. Um die vorhandenen verkehrlichen Konfliktsituationen zu vermeiden, wird die Kreuzung zum Kreisverkehr umgebaut. Die Lage des Kreisverkehrs wurde so gewählt, dass die anliegenden Grundstücke von der Maßnahme relativ gleichmäßig betroffen sind und die Anschlussäste so weit wie möglich bestandsnah ausgeführt werden können.

2.2.3.2 Trassierung

Die Bundesstraße 299 und die Staatsstraße 2240 werden entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als überregionale/regionale Straßenverbindung im Netz in die Straßenkategorie A II gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), eingestuft.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung, den kurz aufeinander folgenden Knotenpunkten sowie der Lage zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 60$ km/h gewählt. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Trassierung wurde der gewählten Entwurfsgeschwindigkeit angepasst. Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassenführung wurde hinsichtlich der sich aus Aneinanderreihung und Überlagerung der entsprechenden Lage-, Höhen- und Querschnittselemente ergebenden Raumelemente überprüft. Die Anforderungen an eine ausgewogene räumliche Linienführung sind demnach erfüllt.

Im vorliegenden Abschnitt der Bundesstraße 299 befinden sich zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der Brücke über die Schwarzach drei Einmündungen bzw. Kreuzungen in kurzen Abständen hintereinander. Im Knotenpunktsbereich wurde deshalb für die Bundesstraße 299 sowie für die Staatsstraße 2240 eine Knotenpunktsgeschwindigkeit $V_K = 60$ km/h festgelegt.

Die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Minimal- und Maximalwerte werden für eine maximal mögliche Geschwindigkeit von 80 km/h eingehalten.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der Bundesstraße 299 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

Entwurfselement		minimale und maximale Trassierungselemente	Grenzwert nach RAS-L, für $V_e = 80$ km/h
		Bundesstraße/Staatsstraße	Bundesstraße/Staatsstraße
Entwurfsgeschwindigkeit V_e	km/h	60/60	80/80
$V_{zul.} = V_{85}$	km/h	60/60	80/80
Kurvenmindestradius	[m]	325/290	250/250
Klothoidenmindestwert	[m]	110/100	80/80
Mindesthaltesichtweite	[m]	180/240	110/110
maximale Längsneigung	[%]	3,71/3,37	6,0/6,0
Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich	[%]	0,73/1,1	0,7/0,7
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	5.816/6.530	4.400/4.400
Wannenmindesthalbmesser	[m]	2.750/2.000	1.300/1.300
Regelquerneigung	[%]	2,5/2,5	2,5/2,5
maximale Querneigung	[%]	2,5/6,0	8,0/8,0

Grundsatz für die Trassierung war eine maximal mögliche Beibehaltung der Lage der bestehenden Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240, um Eingriffskonflikte in angrenzende Areale (insbesondere private Grundstücke) so gering wie möglich zu halten.

Maßgebende Faktoren der Trassierung der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 im Aufriss waren die vorhandenen Anschlusshöhen jeweils am Bauanfang bzw. Bauende sowie am Knotenpunkt.

2.2.3.3 Querschnitte

Bundesstraße 299

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist im Jahr 2025 auf der künftigen Bundesstraße 299 mit einer Prognoseverkehrsbelastung von 15.800 Kfz/24 h zu rechnen. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 13 % ($DTV_{SV} = 2.054$ Kfz/24 h).

Zur Erzielung einer einheitlichen Streckencharakteristik und insbesondere angesichts der hohen Verkehrsbelastung ist die Wahl des RQ 10,5 entsprechend den Richtlinien

für die Anlage von Straßen, Querschnitte - Ausgabe 1996 (RAS-Q) zweckmäßig. Da der Schwerverkehrsanteil einen Wert von 900 Fahrzeugen täglich überschreitet, werden die Randstreifen nach Ziffer 2.4.1.2 der RAS-Q auf je 0,50 m verbreitert.

Um zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Zusatzfahrstreifen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2) anordnen zu können, wird die Bundesstraße 299 hier um 4,0 m aufgeweitet. Jeweils am Baubeginn und Bauende erfolgt eine Anpassung an den bestehenden Fahrbahnquerschnitt.

Querschnittmaße:

Regelbankett:	2 x 1,50 m	=	3,00 m	
befestigte Fahrbahn			8,00 m	
davon:	Randstreifen	2 x 0,50 m	=	1,00 m
	Fahrstreifen	2 x 3,50 m	=	7,00 m
Kronenbreite				<u>11,00 m</u>

Staatsstraße 2240

Die Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) weist im Bestand gegenüber dem RQ 9,5 der RAS-Q einen um 0,50 m verbreiterten Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m auf. Dieser Querschnitt wird im Umbaubereich beibehalten.

Auch die Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) wird, um entsprechende Zusatzfahrstreifen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2) errichten zu können, in diesem Bereich um 4,0 m aufgeweitet. Auch hier erfolgt jeweils am Baubeginn und Bauende eine Anpassung an den bestehende Fahrbahnquerschnitt.

Querschnittmaße:

Regelbankett:	2 x 1,50 m	=	3,00 m	
befestigte Fahrbahn			7,00 m	
davon:	Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
	Fahrstreifen	2 x 3,25 m	=	6,50 m
Kronenbreite				<u>10,00 m</u>

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Straßen und Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99). Auf die Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 4.2.1, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 und Unterlage 6.1 bis 6.4) wird verwiesen.

Kreisverkehr

Der Kreisverkehr wird mit zwei Fahrstreifen von jeweils 4 m Breite zzgl. Randstreifen mit einer Breite von 1 m ausgeführt (Band 1: Unterlage 6.3), um die Befahrbarkeit für den Schwerverkehr entscheidend zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Vor allem durch eine überregional tätige Baufirma werden auf diesem Streckenabschnitt der Bundesstraße 299 überdurchschnittlich viele Schwertransporte getätigt. Der Gesamtdurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 70 m.

Die Ermittlung der Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes im Kreisverkehr erfolgte nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001). Für die Morgen- und Abendspitzenbelastung ergibt sich hierbei unter Berücksichtigung von zweispurigen Zufahrten zum Kreisverkehr jeweils die Gesamtqualitätsstufe A.

Querschnittmaße:

Regelbankett:	2 x 1,50 m	=	3,00 m
befestigte Fahrbahn			10,00 m
davon:	Randstreifen	2 x 1,00 m = 2,00 m	
	Fahrstreifen	2 x 4,00 m = 8,00 m	_____
Kronenbreite			13,00 m

Wirtschaftsweg

Der nördlich der Bundesstraße 299 verlaufende Parallelweg wurde aus Richtung Pödling bis zum Ludwig-Donau-Main-Kanal bereits mit einer Regelbreite von 3,50 m zzgl. 0,50 m beidseitigem Bankett ausgebaut. Im Zuge der vorliegenden Maßnahme erfolgt lediglich eine Anpassung an die nördlich weiterführenden Unterhaltungswege.

Geh- und Radwege

Der bestehende Geh- und Radweg auf der Westseite der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) schwenkt an der neuen Infobucht, die nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist und in die Planunterlagen daher nur nachrichtlich aufgenommen wurde, auf den auszubauenden Unterhaltungsweg des Ludwig-Donau-Main-Kanals ab. Der entlang der Staatsstraße 2240 bis zum neuen Kreisverkehr bestehende und entbehrlich werdende Geh- und Radweg wird zurückgebaut.

Mit der Radwegunterführung östlich des Durchlasses des Ludwig-Donau-Main-Kanals wird die Verbindung zwischen dem ausgebauten Weg auf der Nordseite der Bundesstraße 299 und dem weiterführenden Wegenetz im Süden der Bundesstraße 299 in Richtung Stadtmitte hergestellt.

Der vom Ludwig-Donau-Main-Kanal nach Osten führende bestehende Geh- und Radweg auf der Südseite der Bundesstraße 299 bzw. im weiteren Verlauf auf der

Westseite der Staatsstraße 2240 wird bis auf Höhe der Einmündung „Am Steinbach“ von der geplanten Maßnahme überbaut. Als Ersatz werden die bestehenden Wege innerhalb bzw. am Rand der Bebauung ertüchtigt.

Die bestehenden Gehwege an der Anbindung zum Gewerbegebiet Blomenhof werden bis zur Bundesstraße 299 verlängert und durch die Radwegunterführung ca. 40 m westlich des Fachwerkhauses „Blomenhof“ (Bau-km 0+780) mit dem südlich der Bundesstraße 299 verlaufenden bestehenden Radweg verbunden. Ebenso erhält die Anbindung zur Mülldeponie Blomenhof einen Radweganschluss parallel zur Bundesstraße 299 mit Fortführung parallel zur Anbindung in nördliche Richtung. Die Querung der Anbindung zu den Müllcontainern an der Ostseite erfolgt über den Tropfen.

- Aufteilung des Querschnitts für die Radwege

Wegbreite	2,50 m
Wegbreite (Unterhaltungsweg Ludwig-Donau-Main-Kanal)	3,00 m
Wegbreite bei Radwegunterführungen (ohne Bankett)	4,00 m

- Aufteilung des Querschnitts für die Gehwege parallel zur Anbindung Gewerbegebiet/Mülldeponie

Wegbreite (incl. Hochbord)	1,63 m
Bankett	0,50 m

2.2.3.4 Fahrbahnbefestigung

Der Oberbau der Bundesstraße 299 wird entsprechend der prognostizierten Verkehrsbelastung in Bauklasse I und die Staatsstraße 2240 in Bauklasse II gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien ausgebildet.

Da die bemessungsrelevante Beanspruchung des am höchsten belasteten Fahrstreifens im Zuge der Bundesstraße 299 eine Befestigung entsprechend der der Bauklasse I rechtfertigt, wird auch der zweistreifige Kreisverkehr entsprechend der Bauklasse I gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Der Wirtschaftsweg wird entsprechend der RStO 01 bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt. Der Fahrbahnaufbau sonstiger öffentlicher Feld- und Waldwege richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99) bzw. nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien.

2.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

Die Böschungskanten werden nicht ausgerundet; ein ausreichender Abstand ergibt sich durch die am Böschungsfuß angeordneten Versickermulden bzw. Entwässerungsmulden mit einer Breite von mindestens 2 m.

Damm- und Einschnittsböschungen sowie Fahrbahnränder werden durch die Ansaat von Landschaftsrasen und die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen in Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen begrünt.

2.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen

Kreuzung Bundesstraße 299/Staatsstraße 2240

Die Kreuzung der Bundesstraße 299 (Äußerer Ring) mit der Staatsstraße 2240 wird zum Kreisverkehr umgebaut. Die Lage des Kreisverkehrs wurde so gewählt, dass die anliegenden Grundstücke von der Maßnahme relativ gleichmäßig betroffen sind und die Anschlussäste so weit wie möglich bestandsnah ausgeführt werden können.

Anbindung Gewerbegebiet Blomenhof an die Bundesstraße 299

Die bestehende Einmündung zum Gewerbegebiet Blomenhof bleibt in ihrer Lage erhalten. Sie erhält aber zusätzlich jeweils für die Links- und Rechtseinbieger in die Bundesstraße 299 eine Aufstellspur. Hierzu wird die Fahrbahn um 3,25 m einseitig aufgeweitet.

Die Bundesstraße 299 erhält im Bereich der Anbindung Gewerbegebiet einen Linksabbiegestreifen. Hierzu wird die Fahrbahn um 3,5 m einseitig aufgeweitet und die Anbindung mit einem Tropfen ausgestattet, der zugleich als Querungshilfe für den nichtmotorisierten Verkehr verwendet werden kann.

Anbindung Mülldeponie an die Bundesstraße 299

Die bestehende Einmündung zur Mülldeponie Blomenhof bleibt in ihrer Lage erhalten. Sie erhält aber zusätzlich jeweils für die Links- und Rechtseinbieger in die Bundesstraße 299 eine 3,50 m breite Aufstellspur.

Die Bundesstraße 299 erhält im Bereich der Anbindungen Mülldeponie einen Linksabbiegestreifen. Hierzu wird die Fahrbahn um 3,5 m einseitig aufgeweitet und die Anbindung ebenfalls mit einem Tropfen ausgestattet, der zugleich als Querungshilfe für den nichtmotorisierten Verkehr verwendet werden kann.

Anbindung Wohngebiet „Heiligenwiesen“ über die Altdorfer Straße

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Kreisverkehrs und zur Verhinderung möglichen Durchgangsverkehrs entfällt die bestehende Anbindung des

Wohngebiets „Heiligenwiesen“ über die Bundesstraße 299 bei Bau-km 0+500. Die bestehende Anbindung wird zurückgebaut.

Als Ersatz erfolgt die Anbindung zukünftig über die Prälat-Triller-Straße und einer neuen Verbindung über das Flurstück 223/19, Gemarkung Holzheim zur Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße).

Die Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) erhält im Bereich dieser neuen Anbindung des Siedlungsgebietes „Heiligenwiesen“ einen 3,25 m breiten Linksabbiegestreifen, welcher von der bestehenden Fahrbahn (Breite 10,0 m) abmarkiert wird.

Die näheren Details zu den einzelnen Knotenpunkten und Einmündungen können den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 4.3, Unterlage 6.1 bis 6.4 und Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3), auf die verwiesen wird, entnommen werden.

2.2.3.7 Änderungen im Wegenetz

Eine grundlegende Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist nicht erforderlich; insoweit wird ebenfalls auf die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 4.3 und Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3) verwiesen.

2.2.3.8 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme werden folgende Bauwerke mit folgenden Abmessungen errichtet:

BW 0-1: Neubau des Durchlassbauwerkes am Ludwig-Donau-Main-Kanal im Zuge der Bundesstraße 299

Hauptabmessungen:

lichte Weite $\geq 4,80$ m

lichte Höhe $\geq 3,00$ m

Länge: $\geq 35,00$ m

Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht

BW 0-2: Verlängerung des Durchlassbauwerkes Steinbach

Hauptabmessungen:

lichte Weite 1,60 m

lichte Höhe 1,20 m

BW 0-3: Radwegunterführung am Ludwig-Donau-Main-Kanal im Zuge der Bundesstraße 299

Hauptabmessungen:

lichte Weite 4,00 m
lichte Höhe 2,50 m
Länge: ≥ 14,00 m

Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht

Die lichte Weite von 4,00 m wurde im Hinblick auf die Länge des Bauwerkes und vor allen Dingen aus Gründen der Verkehrssicherheit gewählt, da hiermit im Bauwerksbereich eine Trennung von Fußgänger- und Radverkehr sichergestellt werden kann.

BW 0-4: Radwegunterführung bei Blomenhof im Zuge der Bundesstraße 299

Hauptabmessungen:

lichte Weite 4,00 m
lichte Höhe 2,50 m
Länge: ≥ 16,00 m

Brückenklasse gemäß DIN Fachbericht

Die lichte Weite von 4,00 m wurde auch hier im Hinblick auf die Länge des Bauwerkes und vor allen Dingen aus Gründen der Verkehrssicherheit gewählt, da hiermit im Bauwerksbereich eine Trennung von Fußgänger- und Radverkehr sichergestellt werden kann.

2.2.3.9 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

- Baugrund

Im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde vom Baugrundinstitut Dr. Spotka & Partner ein geotechnischer Bericht erstellt, der zu folgendem Ergebnis kommt:

Unterhalb des Mutterbodens folgt eine 0,4 m mächtige Sandlage. Daran schließen eine 2,3 m tiefe Tonschicht und bis zu einer Bohrtiefe von 5,0 m eine weitere Sandschicht an. Zur Erreichung des erforderlichen E_{V2} -Werts von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ auf Planumsoberkante empfiehlt das Gutachten einen Bodenaustausch mit zusätzlicher Gitterbewehrung bzw. alternativ einen Bodenaustausch bis zur Sandschicht. Zur Bauausführung wird gegebenenfalls eine offene Wasserhaltung erforderlich.

Im Bereich der Kreuzung Blomenhof lag der Grundwasserspiegel zum Zeitpunkt der Untersuchung 2,63 m unter Geländeoberkante.

Zur genaueren Beurteilung der geplanten Maßnahmen in den Bauwerksbereichen wurden mehrere vertiefende Gutachten erstellt. Auf die Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 13.2) wird verwiesen.

- Massenbilanz

Für das geplante Bauvorhaben einschließlich Folgemaßnahmen ergibt sich folgende Massenbilanz:

Abtrag:	~12.000 m ³
Auftrag	~ <u>9.500 m³</u>
Überschuss	~ 2.500 m ³

Die Überschussmassen von ca. 2.500 m³ werden in der Erd- und Steindeponie Pollanten des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. untergebracht.

- Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planunterlagen dargestellt (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlagen 8.2 bis 8.5) und detailliert beschrieben (Band 1: Unterlage 1, Ziffer 4.6; Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 313; Band 2: Unterlage 13.1 mit Anlagen 1 bis 5). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Das Niederschlagswasser an der Fahrbahn wird über eine ausreichende Querneigung von mindestens 2,5 % über das Bankett zur Außenseite abgeführt. Sofern durch die Baugrundverhältnisse möglich, wird das Wasser in einer Rasenmulde bzw. im Graben versickert.

Bei dem im Damm liegenden Abschnitt der Bundesstraße 299 von Bauanfang bis zum Ludwig-Donau-Main-Kanal wird das Straßenwasser breitflächig über die Böschungen versickert. Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über die Dammfußmulde, einen Durchlass und einen vorgeschalteten Absetzschacht in den Steinbach eingeleitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2, Einleitstelle E1).

Östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals (bis zur Radwegunterführung Blumenhof, einschließlich Staatsstraße 2240 und Kreisverkehr) wird das Oberflächenwasser in Rasenmulden versickert bzw. über einen vorgeschalteten Absetzschacht gereinigt und über eine bestehende Leitung DN 500 ebenfalls zum Steinbach abgeführt (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2, Einleitstelle E3).

Ab der Radwegunterführung Blumenhof bis zum Bauende wird das Oberflächenwassers der Bundesstraße 299 über Einläufe in der Sammelleitung gefasst, im Regenrückhaltebecken behandelt und in den Vorfluter Schwarzach weitergeleitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2, Einleitstelle E4).

Durch die Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers in der Absetzanlage bzw. in den Absetzschächten werden die Entwässerungseinrichtungen an der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 auf den neuesten Stand der Technik gebracht und somit die Vorfluter Schwarzach und Steinbach entlastet.

Eine ausführliche Beschreibung der Entwässerungseinrichtungen einschl. der unterschiedlichen Entwässerungsabschnitte sowie der Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung in den Bauwerksbereichen werden in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben (Band 2: Unterlage 13).

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräu-

sche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

2.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der gewählte bestandsorientierte Ausbau der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Verbesserung der Kreuzungssituation in verkehrlicher Hinsicht durch Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Sinne der oben geschilderten „Nullvariante“ (zusätzliche Fahrspuren) führt im Hinblick auf die Lärmsituation zu keiner wesentlichen Verbesserung. Für die Störwirkung durch Anfahr- und Abbremsvorgänge im lichtsignalgesteuerten Kreuzungsbereich sieht die 16. BImSchV vielmehr Zuschläge vor (vgl. Tabelle D der 16. BImSchV). Demgegenüber bringt der Kreisverkehr keine nennenswerten Nachteile in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht mit sich, entsprechende Zuschläge sind bei Kreisverkehrslösungen vielmehr nicht vorgesehen.

Die Variante 3 ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht negativ zu beurteilen, da die Bundesstraße 299 in Dammlage geführt werden müsste.

Unter Lärmschutzgesichtspunkten bringt lediglich die Variante 1 durch die Verschiebung nach Norden vor allem für die Wohnbebauung „Heiligenwiesen“ Verbesserungen mit sich. Diese Variante wird aber wegen der deutlichen Nachteile hinsichtlich Eingriffe in vorhandene Bebauung und Grundeigentum, den deutlich größeren Eingriffen in Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Verlegung der Straße und Anhebung der Bundesstraße 299, Bau eines großen Brückenbauwerkes), städtebaulichen Nachteilen (Trennwirkung) sowie aus Kostengründen im Rahmen der planerischen Abwägung als insgesamt nachteilig eingestuft.

2.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Bau von Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV ist der Neubau. Nachdem es sich im plangegenständliche Verfahren um den Ausbau bestehender Straße handelt, ist zu prüfen inwieweit der hier vorliegende erhebliche bauliche Eingriff die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV handelt.

Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 dB(A)
- oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder
- von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird; dies gilt allerdings nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. März 2005, Az.: 4 A 18.04 entschieden, dass § 41 BImSchG und die 16. BImSchV nur den Lärm erfassen, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen Summenpegel nur dann nicht völlig unberücksichtigt bleiben, wenn sie im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (Urteil vom 21. März 1996, Az.: 4 C 9/95). Ab welcher Schwelle dies der Fall ist, ist von der Rechtsprechung bislang nicht abschließend entschieden. Die Rechtsprechung ist hier bisher davon ausgegangen, dass der kritische Bereich in Wohngebieten bei Werten von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) bei Nacht, was den bisherigen Lärmsanierungsgrenzwerten entspricht, beginnt (BVerwG, Urteil vom 10. November 2004, NVerz 2005, 591).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die vorgenommene Einstufung der einzelnen Gebiete entsprechend der Festlegungen rechtsbeständiger Bebauungspläne bzw. entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Band 2: Unterlage 11.2), auf die verwiesen wird.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.4.1.3 Ausgangsdaten

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

		Bundesstraße 299		Kreisverkehrsfahrbahn
		westlich	östlich	
		Kreisverkehr	Kreisverkehr	
Verkehrsbelastung DTV (gemäß Verkehrsuntersuchung)	Kfz/24h	15.800		13.500
bis zur Einmündung Blumenhofstraße:			13.800	
weiter bis zur Zufahrt Mülldeponie:			12.000	
weiter bis zum Bauende:			12.500	
Lkw-Anteil Tag/Nacht	[%]	20/21	20/20	20/20

		Bundesstraße 299		Kreisverkehrs- fahrbahn
		westlich	östlich	
		Kreisverkehr	Kreisverkehr	
Steigung	[%]	< 5	< 5	< 5
Fahrbahnbelag		Splittmastixasphalt		Splittmastixasphalt
Regelquerschnitt		RQ 10,5		Breite: 10 m

Aufgrund des Fahrbahnbelags aus Splittmastixasphalt wurde bei den Abschnitten der Bundesstraße 299, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt (Band 2: Unterlage 11.2), der Emissionspegel um 2,0 dB (A) reduziert.

Es wird auf der Bundesstraße 299 mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 80 km/h bzw. 60 km/h für Pkw gerechnet, auf der Kreisverkehrsfahrbahn mit 30 km/h.

Die Berechnungsgeschwindigkeiten für den Lkw-Verkehr sind gleich den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Pkw.

Die maßgebenden Verkehrsstärken und die Lkw-Anteile von 20 % für Tag und Nacht wurden gemäß den Vorgaben der RLS-90 gewählt und mit den Prognosewerten für das Jahr 2025 abgestimmt. Im Abschnitt westlich des Kreisverkehrs wurde nachts ein Lkw-Anteil von 21 % angesetzt.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.2.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Ein-

ziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärm-schutzmaßnahmen maßgebend.

Die Ergebnisse der auf der Grundlage des Prognosehorizontes 2025 vom Straßen-baulastträger durchgeführten Lärmberechnungen sind den Planfeststellungsunterla-gen (Band 2: Unterlage 11.1a und 11.1b) zu entnehmen.

Das plangegegenständliche Vorhaben stellt demnach einen erheblichen baulichen Ein-griff dar, der allerdings nur für die nachfolgend aufgeführten Anwesen die vorstehend genannten Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV erfüllt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das jeweilige Anwesen ermittelten Maxi-malüberschreitungen aufgeführt und die für die Einstufung als wesentliche Änderung erforderlichen Werte durch Fettdruck gekennzeichnet:

Immissionsort Straße, Haus-Nr. oder Fl.-Nr.	Beurteilungspegel		Beurteilungspegel		Änderung	
	Prognosenullfall		Planfall		Tag dB(A)	Nacht dB(A)
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
WH 4 Blomenhof 8	71,2	63,8	71,6	64,2	+0,4	+0,4
WH 6 Heiligenwiesen 59	67,8	60,6	68,2	61,0	+0,4	+0,4
WH n04 Fl.-Nr. 222/3, Gemarkung Holzheim	71,0	63,8	71,1	63,9	+0,1	+0,1
WH n05 Fl.-Nrn. 222/3 u. 222/4, Gemarkung Holzheim	71,0	63,7	71,0	63,8	-	+0,1

Die weiteren Einzelwerte können den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 11.1a) entnommen werden.

Nachdem entsprechend den Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2.4.1.2 und wie auch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in der Stellungnahme vom 09. Dezember 2009 festgestellt, an einigen Gebäuden bereits allein vom Verkehr auf der Bundesstraße entsprechend hohe Pegel erreicht werden, wurde auch eine Summen-pegelbetrachtung erforderlich. Die durchgeführten Berechnungen ergaben, dass sich

aufgrund der Summenpegelbetrachtung gegenüber den in vorstehender Tabelle aufgeführten Immissionsorten nur noch ein zusätzlicher Immissionsort (WH n08) mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt.

Nachdem dort aber keine Bebauung vorhanden ist, ergibt sich hier auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt IX, Nr. 25 VLärmSchR 97)

Verhältnismäßigkeit

Im gesamten Ausbauabschnitt der vorgesehenen Baumaßnahme erfüllt der erhebliche bauliche Eingriff lediglich an 5 Anwesen die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV und somit liegen nur für diese Anwesen die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen vor. Festzuhalten bleibt außerdem, dass die Anwesen WH n04, WH n05 und WH n08 zwar Bestandteil des rechtsbeständigen Bebauungsplanes vom 16. Mai 1986 sind, bisher jedoch in der Örtlichkeit noch nicht verwirklicht wurden und deshalb nach der VLärmSchR 97, wie vorstehend ausgeführt, Lärmschutzmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher im Rahmen des ihr zustehenden Abwägungsspielraums (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG) zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringfügigen Anzahl der betroffenen Anwesen, die Kosten aktiver Lärmschutzmaßnahmen in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Es kommen deshalb nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses).

Die Berechnungsergebnisse sind im Band 2, Unterlage 11.1a bis 11.1c (Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen) zusammengestellt. Die Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft. Mit den Berechnungsergebnissen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Passiver Lärmschutz

Die Eigentümer der in vorstehender Tabelle bezeichneten Anwesen haben dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“), soweit – wie ausgeführt – dieser nicht ausgeschlossen ist, weil bauliche Anlagen nicht vorhanden oder genehmigt sind.

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, ber. Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen

schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in schutzbedürftigen Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - vom 02. Juni.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Sofern bei den Anwesen Blomenhof 8 (WH 4) und Heiligenwiesen 59 (WH 6) bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen. Die Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

Der Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Im vorliegenden Fall werden bei den bestehenden Anwesen Blomenhof 8 (WH 4) und Heiligenwiesen 59 (WH 6) die Tagwerte überschritten, allerdings sind im Bereich dieser Anwesen keine Außenwohnbereiche vorhanden, so dass auch kein Entschädigungsanspruch besteht (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

2.2.4.2 Schutz vor Baulärm

Die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.v.m. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AW Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGH, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

2.2.4.3 Luftreinhaltung

unter Lärmschutzgesichtspunkten Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

2.2.4.4 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur

Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.4.2 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

2.2.5 Einwirkungen auf Natur und Landschaft

2.2.5.1 Ausbaubedingte Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 12.0 und Unterlage 12.1).

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Die Flächen nordwestlich des Plangebietes sind als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausgewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit integriertem Landschaftsplan wird vorgeschlagen, den Ludwig-Donau-Main-Kanal als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das „Eichenwäldchen am Kanal nördlich Neumarkt i.d.OPf.“ und den „Gehölzsaum an der Schwarzach nördlich Schönmühle“ als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Eine Ausweisung erfolgte bisher jedoch noch nicht.

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet wird von dem geplanten Bauvorhaben nicht berührt.

Sonstige Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke sowie Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Be-

deutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet) - Biotopverbund-Netz „NATURA 2000“ sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen.

- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Sie sind im Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 12.1) dargestellt.

- schutzwürdige Biotope

Im Rahmen der Fortführung der Biotopkartierung in Bayern wurden mehrere schutzwürdige Biotope erfasst. Darüber hinaus wurden mehrere Lebensräume ermittelt, die als so genannte „Ökoflächen“ den qualitativen Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Schutzwürdige Biotope und Ökoflächen sind im ebenfalls im Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 12.1) dargestellt.

- Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) und umfasst Teilflächen der Gemarkungen Holzheim und Mühlen. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegt es im Übergangsbereich der naturräumlichen Einheiten „Zeugenberge der Mittleren Frankenalb“ im Nordwesten des Plangebiets und dem „Vorland der Mittleren Frankenalb“. Im Plangebiet unterscheidet der Landschaftsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. innerhalb des Vorlandes der Mittleren Frankenalb die ökologisch-funktionalen Raumeinheiten „Innenstadtbereich Neumarkt i.d.OPf.“ und „Agrarlandschaft um Pölling, Rittershof und Stauf“. Die Grenze zwischen beiden Raumeinheiten bildet der Ludwig-Donau-Main-Kanal.

Die Unterhänge der Zeugenberge werden im Plangebiet aus den Tonsteinen von Dogger und Lias aufgebaut, die insbesondere nördlich des Steinbachs stellenweise von Terrassensanden und -schottern verschiedener Höhenlage mit Übergang zu Flugsand überlagert sind. In der Schwarzachau und am Steinbach bis zum Ludwigskanal stehen jüngste alluviale Talfüllungen an. Über den Tongesteinen der Unterhänge der Zeugenberge haben sich Pelosole und Braunerden gebildet, die zur Pseudovergleyung neigen. Über den Terrassensanden und -schottern stehen Braunerden und Podsole an. In den Talauen treten Auenböden, Gleye und Übergangsformen zu anmoorigen Böden auf.

Das Plangebiet liegt im Übergang der geschlossenen Bebauung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur freien Landschaft. Das Plangebiet unterliegt außerhalb der geschlossenen Bebauung einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wobei Äcker und Grünland einander abwechseln. Die Schwarzach im Südosten und Osten des Plangebiets wird von Auwäldern und großflächigen Feucht- und Nasswiesen eingenommen. Die Kulturlandschaft des Plangebiets wird vom Ludwig-Donau-Main-Kanal mit dessen Ufervegetation und Baumreihen, kleinen Fließ- und Stillgewässern, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen belebt. Im Norden grenzt das Plangebiet an die großen geschlossenen Waldgebiete der Zeugenberge.

- Vorhandene Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gehen von den Emissionen der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2240 aus. Die Straßen zerschneiden darüber hinaus den Ludwig-Donau-Main-Kanal, den Steinbach und die Schwarzach. Der Steinbach weist die stärksten Vorbelastungen auf; sein Mittellauf ist zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der Altdorfer Straße an drei Stellen verrohrt. Das Gewerbegebiet Blomenhof verursacht örtliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge unzureichend eingebundener Bauflächen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sieht über den derzeit mittels Bebauungsplänen festgesetzten Bestand hinaus Gewerbeflächen im Bereich zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der Staatsstraße 2240 vor. Die Inanspruchnahme der noch nicht überbauten Flächen der Mischgebiete an dem Berliner Ring und der Altdorfer Straße sowie des Gewerbegebiets Blomenhof ist gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans „Heiligenwiesen“ bzw. als Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig; mit der baulichen Nutzung der Flächen ist kurzfristig zu rechnen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Beschreibung des Eingriffs

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Eingriffe wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 verwiesen. Eine detaillierte Darstellung enthält der Erläuterungsbericht zur technischen Beschreibung (Planordner: Unterlage 1).

Die spezifischen Projektwirkungen der Straßenbaumaßnahme lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. Der Umbau der Kreuzung verursacht folgende Projektwirkungen:

a) Baubedingte Projektwirkungen

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen etc.
- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume und Störung von Tierarten durch erhöhte Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht und Erschütterungen) während der Bauzeit
- Tierverluste durch Kollisionen
- Gefährdung des Naturhaushalts durch Verunreinigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Beeinträchtigungen von Freiraumverbindungen durch Umleitungen und Sicherungsmaßnahmen.

b) Anlagebedingte Projektwirkungen

- Verluste von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren
- Versiegelung und Überbauung belebten Bodens, Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes durch erhöhten Regenwasserabfluss und verringerte Retention
- Beeinträchtigung des Kleinklimas (Vermehrung oder Verminderung der Einstrahlung, verringerte Verdunstung)
- Verlust von Erholungsflächen, landschaftsbildprägenden Lebensraumstrukturen und Landschaftselementen (insbesondere Gehölzstrukturen).

c) Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume durch erhöhte Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht, Salz und Erschütterungen)
- Beeinträchtigung von Populationen durch Zerschneidung von Lebensräumen und Isolation
- Vermehrte Tierverluste durch Kollisionen
- erhöhtes Risiko der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen
- Beeinträchtigung von Naturgenuss und Erholung durch Zunahme der Verlärmung.

2.2.5.3 Konfliktvermeidung und -minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Optimierung der Trasse in Lage und Höhe

Die wesentliche Maßnahme zur Minimierung der Konflikte ist die Wahl der Trassenführung. Der bestandsorientierte Ausbau von Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) erfolgt ausschließlich in Dammlage. Damit können bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie negative Auswirkungen auf den Dichtungsbelag der nahe gelegenen Mülldeponie des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vermieden werden. Mit dem bestandsorientierten Ausbau können im Vergleich zu einer Höhenfreimachung mit zumindest abschnittsweisem Neubau weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Der Weiher mit Ufergehölz am Bauende bleibt flächenmäßig erhalten. Eine zusätzliche Querung und damit verbundene anlagebedingte Beeinträchtigung des Ludwig-Donau-Main-Kanals durch Zerschneidung kann ebenfalls vermieden werden.

Straßenquerschnitt

Die Verbreiterung des Straßenquerschnitts der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) betrifft im Wesentlichen Randstreifen und bestehende Straßenebenenflächen. Der Querschnitt der Altdorfer Straße wird im Umbaubereich beibehalten.

Knotenpunkte, nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz

Der bestehende Rad- und Gehweg entlang der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) wird im Abschnitt zwischen der Infobucht und der Unterführung unter der Altdorfer Straße südlich des Kreisverkehrs zurückgebaut. Die Einmündung der Straße Heiligenwiesen in die Bundesstraße 299 wird ebenso zurückgebaut wie der Gehweg auf der Südseite der Bundesstraße 299 im Abschnitt zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der bestehenden Kreuzung.

Mit dem Neubau von Unterführungen am Betriebsweg auf der Ostseite des Ludwig-Donau-Main-Kanals und auf Höhe des Blumenhofs werden Lücken im bestehenden Rad- und Gehwegnetz geschlossen.

Ingenieurbauwerke

Das bestehende Bauwerk am Ludwig-Donau-Main-Kanal wird durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt, der bestehende Durchlass des Steinbachs am Ludwigskanal wird verlängert. Der Kanal wird in der Bauzeit des Bauwerks durch temporäre Dammschüttungen auf einer Länge von 45 m nördlich und 30 m südlich des Berliner Rings trockengelegt. Der nördliche Damm wird befestigt und als bauzeitliche Umfahrung genutzt. Die beiden Dämme werden nach Fertigstellung des Bauwerks wieder rückgebaut, der Ludwig-Donau-Main-Kanal wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Dies hat in der Bauzeit erhebliche vorübergehende Beeinträchtigungen zur Folge; nachhaltige Beeinträchtigungen infolge des Neubaus von Durchlässen oder Brücken an bislang unverbauten Gewässerabschnitten werden damit jedoch vermieden.

Baubetrieb

Zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- An das Baufeld grenzende Biotope sowie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen werden durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Die zu schützenden Abschnitte sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.2) dargestellt; etwaige erforderliche Schutzzäune werden im Rahmen der Bauleitung festgelegt (§ 1).
- Der Arbeitsstreifen, in dem Flächen seitlich der Böschungen vorübergehend in Anspruch genommen werden, wird auf eine Breite von je maximal 10 m begrenzt. Ökologisch bedeutende Landschaftselemente werden hiervon möglichst ausgespart.
- Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundsätzlich außerhalb ökologisch bedeutender Flächen und bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen außerhalb der Talräume angelegt.
- Gehölze und Röhrichte werden außerhalb des in § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG genannten Zeitraums und somit zwischen

1. Oktober und 28./29. Februar nach Angaben der Bauleitung gerodet, um Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt zu vermeiden.

- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und Verhinderung von Grundwasserbelastung gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 werden eingehalten.

Sonstige Schutzvorrichtungen

Um die angeschnittenen Feldgehölze am Kreisverkehr und am Regenrückhaltebecken vor Wind- und Sonnenschäden zu schützen, werden die frei gestellten Gehölzränder bis zu 10 m Tiefe mit Strauch- und Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation unterpflanzt. In der Bauzeit vorübergehend beanspruchte Bereiche werden durch Bepflanzung wiederhergestellt. Bei der Ausführung der Pflanzung wird die Beschaffenheit des betroffenen Bestands berücksichtigt (S 2).

Gestaltungsmaßnahmen

Durch die Gestaltungsmaßnahmen, die in den Planfeststellungsunterlagen näher beschrieben und dargestellt werden (Band 2: Unterlage 12.0, Ziffer 5.5.2 und Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1 i.V.m. Unterlage 12.3), werden die neu entstehenden Straßenböschungen und –nebenflächen in die Landschaft eingebunden. Sie gehen nicht in die Ausgleichsbilanz ein.

G1: Landschaftsgerechte Gestaltung der Straßenböschungen und Nebenflächen.

- Sicherung erosionsgefährdeter Böschungsabschnitte und trassennaher Bereiche durch Ansaat mit Landschaftsrasen.
- Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge in den trassennahen Bereichen und auf den neu geschütteten Dämmen; der aufgetragene Oberboden wird mit dem Rohboden verzahnt.
- Standfeste und erosionssichere Rohbodenabschnitte werden nicht mit Oberboden angedeckt, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen.
- Pflanzung von Baum- und Gehölzgruppen in Rasen- und Sukzessionsflächen.

G2: Pflanzung von Baumreihen.

Pflanzung von Baumreihen aus Hochstämmen landschaftstypischer Baumarten und Obstsorten zur Einbindung der Straßen in das Landschafts- und Ortsbild und zur optischen Führung des Verkehrs.

G3: Gestaltung der Regenrückhaltebecken.

Die Rückhaltebecken werden naturnah gestaltet und landschaftsgerecht eingebunden. Die Böschungen und Randbereiche der Becken werden als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandeckung der Sukzession überlassen. Uferbereiche

werden so ausgebildet, dass ein Wechsel zwischen flach und steiler geneigten Böschungen entsteht.

2.2.5.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Auswirkungen auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die trotz Konfliktminimierung und –vermeidung (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.5.3) verbleiben, sind als unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Ausbau der Bundesstraße 299 verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die in den Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt werden (Band 2: Unterlage 12.0, Kapitel 4 und Unterlage 12.1 i.V.m. Unterlage 12.3) und stellt somit, trotz Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 2.2.5.3 konkretisierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, einen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG dar.

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Verstärkung der Barrierewirkung bereits beeinträchtigter faunistischer Austauschbeziehungen am Ludwig-Donau-Main-Kanal

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung

- Verlust landschafts- und ortsbildprägender Lebensräume und Strukturen (Baumreihen am Ludwigskanal und entlang von Staatsstraße 2240 und Altdorfer Straße)

Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen (Acker, Grünland, Kleinstrukturen)
- Risiko des Schadstoffeintrags in Oberflächengewässer (Ludwig-Donau-Main-Kanal, Schwarzach und Gräben)

2.2.5.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff in angemessener Frist weder ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Da Eingriffe unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs wurden zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Fassung vom 21.06.1993) erlassen. Diese „Gemeinsamen Grundsätze“ regeln die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben und wurden vorliegend der genauen Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zugrunde gelegt. Hiernach ergibt sich ein Flächenbedarf für Ausgleichsflächen im Umfang von 0,79 ha (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 5.2).

Das Ausgleichserfordernis wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 auf drei Flächen von insgesamt 0,80 ha außerhalb des Plangebiets an einem Waldrand der Zeugenberge nördlich des Stadtteils Holzheim (A1), an einem Bachabschnitt bei Labersricht (A2) und einem Seitental des Lengenbachs (A3) abgedeckt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass alle zu erwartenden Eingriffstatbestände in vollem Umfang entsprechend den Anforderungen der Naturschutzgesetze ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigungen und die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen näher beschrieben (Band 2: Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich - in der Anlage zu Unterlage 12.0).

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 mit Schwerpunkt Naturhaushalt sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Plan-

ordner: Unterlage 12.0, Ziffer 5.3 und Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 2 bis 5 i.V.m. Unterlage 12.3).

In der folgenden Tabelle sind die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen als kurze Übersicht dargestellt:

Nr.	Maßnahme	Fläche m ²
A1	Waldrandgestaltung und Sukzessionsflächen nördlich von Holzheim	2.350
A2	Uferrandstreifen und Ranken nordöstlich von Labersricht	5.195
A3	Feuchtwiesen im Seitental des Lengenbachs östlich von Helena	453
	Summe:	7.998
	gerundet:	8.000

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild ist festzustellen, dass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – wie in vorstehender Ziffer 2.2.5.3 bereits ausgeführt – aufgrund der bestehenden Vorbelastungen innerhalb vergleichsweise enger Grenzen halten.

In den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.0, Kapitel 4) werden die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung dargestellt und der Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sind nicht erforderlich. Mit den Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und den Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt wird das Landschaftsbild in der erforderlichen Weise neu gestaltet, so dass mit diesen Maßnahmen die Eingriffe in das Landschaftsbild in vollem Umfang kompensiert werden können.

2.2.5.6 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1 bis 3) dargestellten Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit bzw. die Möglichkeit der sonstigen Kompensation der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – vollumfänglich im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das planfestgestellte Straßenvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung.

2.2.6

Artenschutz

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr.

1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschuttfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a.a.O.).

In der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) des Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer vom Juni 2009 in der aktualisierten Fassung vom **März 2012** (Planordner: Unterlage Anlage zu Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt. Die saP enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Die saP vom Dezember 2009 in der aktualisierten Fassung vom **März 2012** (Anpassung an das BNatSchG 2010 und das BayNatSchG 2011) ist unter Berücksichtigung des seit 01. März 2010 geltenden BNatSchG und seit 01. März 2011 geltenden BayNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Nationales Artenschutzrecht

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Die Vorkommen streng geschützter Gefäßpflanzen und Flechten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus lassen sich für das Plangebiet sicher ausschließen. Die relevanten Arten haben ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des betroffenen Naturraums Keuper-Lias-Land bzw. kommen im Plangebiet aufgrund des Fehlens der erforderlichen Standorte nicht vor. Der Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2

BNatSchG der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist daher nicht einschlägig.

Die streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus wurden vom Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer im Rahmen der Relevanzprüfung daraufhin überprüft, ob sie im Naturraum Schichtstufenland nachgewiesen sind, ob das Plangebiet im bekannten Verbreitungsgebiet der Art liegt, ob im Plangebiet die erforderlichen Lebensräume vorhanden sind und ob ihr Vorkommen nicht sicher auszuschließen ist. In der nachfolgenden Tabelle ist der Bestand derjenigen streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus dargestellt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden bzw. potenziell vorkommen.

Art		RL Bayern	RL BRD	Vorkommen im Plangebiet
Käfer				
Kurzschröter	<i>Aesalus scaabaeoides</i>	1	1	Potentielles Vorkommen
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1	1	Potentielles Vorkommen
Körnerbock	<i>Megopsis scabricornis</i>	1	1	Potentielles Vorkommen
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	2	1	Potentielles Vorkommen
Nachfalter				
Bunter Espen-Frühlingsspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	1	Potentielles Vorkommen

Kategorien der Roten Listen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet

Im Ergebnis der Relevanzprüfung stellt sich heraus, dass das Vorkommen relevanter Tierarten der Artengruppen Libellen, Heuschrecken, Netzflügler, Tagfalter, Krebse, Spinnen und Muscheln im Plangebiet auszuschließen ist. Das Vorkommen der in der obigen Tabelle aufgeführten Arten lässt sich anhand von Verbreitung und Habitatansprüchen nicht sicher ausschließen; es handelt sich dabei um potenzielle Vorkommen, die im Folgenden einer zusammenfassenden Prüfung unterzogen werden.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten relevanten Arten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, lassen sich aber in ihrem Vorkommen nicht sicher ausschließen. Kurzschröter, Veränderlicher Edelscharrkäfer, Körnerbock, Großer Wespenbock und Bunter Espen-Frühlingsspanner sind Bewohner von Laub- und Mischwäldern mit Altbäumen, die in den Waldrändern der Zeugenberge im äußersten Norden des Plangebiets und in den Auwäldern an der Schwarzach ihren potenziellen Lebensraum haben. Diese Lebensräume liegen außerhalb des Baufeldes und Wirkraums der Baumaßnahme und bleiben als Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten unbeeinträchtigt erhalten.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die artenschutzfachliche Untersuchung hat insofern ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind (Band 2: Anlage zu Unterlage 12.0, Anhang – naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Ziffer 4.3).

Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i.S.v. § 15 BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i.S.d. VS-RL (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Ziffern 4.1 und 4.2) zu vermeiden oder zu mindern, werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 4.2 und Unterlage 12.0, Anhang – naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Ziffer 3.1) durchgeführt. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Fazit:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Amberg – Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau, Umbau der Kreuzung Blumenhof, Altdorfer Straße/Staatsstraße 2240/Berliner Ring (Bundesstraße 299) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Planordner: Unterlage 12.0, Ziffer 4.2 und Unterlage 12.0, Anhang – naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Ziffer 3.1) zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten (Planordner: Unterlage 12.0, Anhang – naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) darf insofern verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

2.2.7 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.7.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Straßenentwässerung

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der Straße – soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert –

- über die Dammfußmulde, einen Durchlass und einen vorgeschalteten Absetzschacht in den Steinbach (Bereich Bundesstraße 299 von Bauanfang bis zum Ludwig-Donau-Main-Kanal) einzuleiten;
- über einen vorgeschalteten Absetzschacht gereinigt und über eine bestehende Leitung DN 500 ebenfalls dem Steinbach zuzuführen (östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals bis zur Radwegunterführung Blumenhof, einschließlich Staatsstraße 2240 und Kreisverkehr);
- über Einläufe in der Sammelleitung zu fassen, im Regenrückhaltebecken zu behandeln und in den Vorfluter Schwarzach weiterzuleiten (Radwegunterführung Blumenhof bis zum Bauende).

Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planunterlagen dargestellt (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlagen 8.2 bis 8.5) und detailliert beschrieben (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.5; Unterlage 7.2, Bauwerksnummern 300 bis 313; Unterlagen 13.1 und 13.2 jeweils mit Anlagen). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Einleitungen bzw. Versickerungen sind gemäß §§ 8 Abs. 1 i.V.m. und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

Bauwasserhaltung

Die Maßnahmen zur Bauwasserhaltung wurden im Verfahren aufgezeigt und vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Die Ausführung ist insoweit mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

2.2.8

Denkmalschutz

Baudenkmäler

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich mit

- dem Ludwig-Donau-Main-Kanal (ehemaliger Kanalhafen des Ludwig-Donau-Main-Kanals, einzelne Kanalabschnitte im Stadtgebiet);
- einem ehemaligen Bauernhaus in Blomenhof (Wohnstallgebäude mit Fachwerk-giebel und Krüppelwalmdach, heute Gasthaus, 18. Jahrhundert)

zwei in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler. In seiner Stellungnahme hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalpflege –auf diese Baudenkmäler hingewiesen und gefordert, dass hinsichtlich des ehemaligen Bauernhauses vor Baubeginn entsprechende Sicherungsverfahren und hinsichtlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals die durchzuführenden Maßnahmen noch näher zu spezifizieren sind. Der Planfeststellungsbeschluss enthält in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 Auflagen, die diesen Forderungen Rechnung tragen.

Es ist davon auszugehen, dass die Baudenkmäler durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Bodendenkmäler

Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Lineare Projekte – ist derzeit im unmittelbar betroffenen Planfeststellungsabschnitt die Nachqualifizierung noch nicht abgeschlossen, so dass in Bezug auf bekannte Bodendenkmäler derzeit noch keine Aussagen getroffen werden können.

Den Belangen des Denkmalschutzes kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die

Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich der Bodendenkmäler einschließlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.2.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in sehr geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind (rd. 800 m²), so dass das geplante Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Über die geringfügige Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus auch nur in geringem Umfang durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen.

Für das Vorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in einem Umfang von insgesamt 5,5 ha benötigt. Davon sind 4,5 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen). Von der künftig gesamten versiegelten Fläche in einem Umfang von 2,3 ha sind 0,8 ha neu versiegelte Fläche. Die Grünflächen einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen haben ei-

nen Umfang von 3,2 ha, wobei 2,4 ha im unmittelbaren Straßenbereich und 0,8 ha außerhalb des Straßenkörpers (Ausgleichsflächen) liegen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind aufgrund der geringfügigen Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen auszuschließen und wurden im Verfahren selbst auch nicht vorgetragen.

2.2.10 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen ungefähr 1.300 m² Wald ohne besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Der Verlust der Waldflächen wird zum Teil durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert. So sind auf der Ausgleichsfläche A1 (Band 2: Unterlage 12.0, Ziffer 5.3.1) entsprechende Pflanzungen vorgesehen. Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth – Bereich Forsten bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen. Der genaue Umfang der neu zu schaffenden Waldflächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Naturschutz- und Forstbehörden noch gesondert festzulegen.

2.3. **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth – Bereich Forsten
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 13. Dezember 2011, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

2.3.1 Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 zum Vorhaben Stellung genommen.

Im Einzelnen hat sich die Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu folgenden Themen geäußert (stichpunktartig):

a) Entwässerungskanal

In der Unterlage 7.2 (Sparten) sind die Leitungskreuzungen des von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. geplanten Regen- und Schmutzwasserkanal zwar dargestellt, in der Unterlage 7.3 (Bauwerksverzeichnis) aber nicht gesondert beschrieben, was nachgeholt werden soll.

b) Lärmschutz

1. Die der Berechnung zugrundeliegenden Verkehrsstärken können den Planunterlagen nicht entnommen werden.
2. Es ist nicht nachvollziehbar inwieweit die bei den Berechnungen angesetzten Abschlüge (Fahrbahnbelag) und Zuschläge (Lichtsignalanlage) zutreffend berücksichtigt wurden. Zudem stellt sich die Frage, ob aufgrund der Abbrems- und Anfahrvorgänge nicht auch für den Kreisverkehr der für eine Lichtsignalgesteuerte Kreuzung anzusetzende Zuschlag angesetzt werden müsste.
3. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind die den Berechnungen zugrundeliegenden Geschwindigkeiten im Knotenpunktsbereich.

4. Die Verkehrsbelastung der Staatsstraße 2240 im Knotenpunktsbereich und im Bereich des neuen Anschlusses des Wohngebietes „Heiligenwiesen“ und des Mischgebietes „Am Steinbach“ an die Staatsstraße 2240 wurde nicht mit berücksichtigt. Eventuell ergeben sich bei entsprechender Berücksichtigung zusätzliche Ansprüche auf aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen.
5. Für das Wohngebiet „Heiligenwiesen“ und das Mischgebiet „Am Steinbach“ werden aktive und nur soweit solche nachweislich nicht möglich sind passive Schallschutzmaßnahmen gefordert.

c) Bauzeit

Eine Abstimmung des geplanten Straßenprojekts mit dem städtischen Projekt „Unteres Tor“ ist erforderlich.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a), b) 1 und 3 sowie c)

Diese Punkte haben sich aufgrund von Zusagen des Staatlichen Bauamtes Regensburg im Anhörungsverfahren und durch Planänderungen erledigt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

zu b) 2.

Hinsichtlich des vom Staatlichen Bauamt Regensburg angesetzten Korrekturwertes $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ ist festzuhalten, dass die Tabelle 4 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - (RLS-90) – wie von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zutreffend festgestellt - für den Splittmastixbelag bei Geschwindigkeiten $> 50 \text{ km/h}$ einen Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = 0 \text{ dB(A)}$ vorgibt. Die Fußnote zur Tabelle 4 enthält jedoch den Hinweis, dass für lärmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, auch andere Korrekturwerte D_{StrO} für unterschiedliche Straßenoberflächen berücksichtigt werden können. Mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 (VkBl 1991, Heft 10, S. 480 ff.) hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für den vom Staatlichen Bauamt Regensburg gewählten Fahrbahnbelag bei einer Geschwindigkeit von $> 60 \text{ km/h}$ einen Korrekturwert von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ zugelassen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass von Seiten des Bayerischen Landesamt für Umwelt mit dem vom Staatlichen Bauamt Regensburg für die durchgeführten Berechnungen verwendeten akustischen Modell sowie den angesetzten Zu- und Abschlägen (Lichtsignalanlage, Fahrbahnbelag) Einverständnis besteht.

Bei den vom Staatlichen Bauamt Regensburg durchgeführten Berechnungen wurde sowohl für den Prognosenullfall wie auch für den Prognoseplanfall für die Bereiche

bei denen eine Geschwindigkeit > 60 km/h vorliegt der Korrekturwert von -2 dB(A) für einen Splittmastixbelag angesetzt, so dass bezüglich des Fahrbahnbelages in beiden Fällen von gleichen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Ein (Lärm-) Zuschlag für die erhöhte Störwirkung von Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen, wie er nach der Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV i.V.m. Nr. 4.2 Tabelle 2 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - (RLS-90) für lichtsignalgeregelte Kreuzungen vorgenommen wird, ist bei Kreisverkehrslösungen nicht vorgesehen. Dieser Sachverhalt wurde vom Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt anlässlich der Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 auch so bestätigt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung wird insoweit verwiesen.

zu b) 4.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der neuen Anbindung des Wohngebietes „Heiligenwiesen“ und des geplanten Mischgebietes „Am Steinbach“ über eine neue Zufahrt zur Prälat-Triller-Straße hat die Berechnung des Staatlichen Bauamtes Regensburg für das Gebäude Prälat-Triller-Straße 16a (WH 40) Beurteilungspegel von aufgerundet 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht ergeben. Durch den Neubau werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte somit nicht überschritten. Wie das Bayerische Landesamt für Umwelt feststellt sind hier die durch die Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) verursachten Beurteilungspegel bereits heute deutlich höher, als die von der Bundesstraße 299 ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen. Der Neubau der Anbindung (Einmündung) stellt somit auch keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV dar.

zu b) 5.

Entsprechend dem rechtsbeständigen Bebauungsplan vom 16. Mai 1986 ist das Gebiet „Am Steinbach“ als Mischgebiet festgesetzt. Entsprechend den Festlegungen der Baunutzungsverordnung dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Die Errichtung einer Wohnbebauung im Mischgebiet „Am Steinbach“ steht somit im Einklang mit einer in diesem Gebiet zugelassenen Bebauung. Eine Einstufung dieser Bebauung allerdings als allgemeines Wohngebiet ist weder veranlasst noch gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Forderungen auf Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses verwiesen, demnach kommen im vorliegenden Fall nur passive Lärmschutzeinrichtungen in Betracht.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer

2.4.1.1 Einwendungsführer 082

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen und hat mit Schreiben vom 09. Dezember 2009 folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

1. Kein Einverständnis mit der neu geplanten Einfahrt von der Altdorfer Straße in die Prälat-Triller-Straße und Beibehaltung der bestehenden Einfahrt vom Berliner Ring nach Heiligenwiesen.
2. Die Aussagen einer Bürgerversammlung (Umwandlung eines Mischgebietes in ein reines Wohngebiet) wurden nicht in die Planungsunterlagen übernommen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes ausgeführt:

zu 1.: Die Anbindung des Siedlungsgebietes „Heiligenwiesen“ südwestlich der Kreu-

zung der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) ist derzeit über eine Zufahrt von der Bundesstraße 299, die künftig geschlossen wird, und eine Zufahrt (Ortsstraße „Am Sand“) zur Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) die rund 500 m südlich der Kreuzung liegt, sichergestellt. Um eine ausreichende Erschließung dieser vorhandenen und geplanten Siedlungsgebiete zu gewährleisten und größere Umwege zu vermeiden sind auch weiterhin zwei Zufahrten erforderlich. Als Ersatz für die entfallende Zufahrt von der Bundesstraße 299 hat das Staatliche Bauamt die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Zufahrt von der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) zur Prälat-Triller-Straße (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2) vorgesehen.

Dem Vorschlag des Einwendungsführers, die Zufahrt von der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) zu belassen und in der Bundesstraße 299 eine entsprechende Linksabbiegespur vorzusehen, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- a) Im Hinblick auf die bereits vorhandene und vor allen Dingen auch künftig zu erwartende Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) ist die zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) die Anzahl der Zufahrten auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- b) Um die Verkehrsströme reibungslos und zügig über den geplanten Kreisverkehr abwickeln zu können sind im Bereich der jeweiligen Kreiszufahrten zwei Aufstellstreifen vorgesehen. Aus Richtung Pölling beginnt der Bereich in dem sich der Verkehr auf diese beiden Aufstellstreifen verteilt direkt im Bereich der bestehenden Zufahrt zum Siedlungsgebiet „Heiligenwiesen“. Die Zufahrt selbst weist einen Abstand von rd. 110 m zum Fahrbahnrand der Kreisverkehrsfläche auf.

Zur Einrichtung einer Linksabbiegespur, die den Mindestanforderungen der gültigen Richtlinien gerecht wird, müsste eine Aufstellmöglichkeit von mindestens 10 m (= ca. 2 Personenkraftwagen) besser jedoch 20 m vorgesehen werden. Zuzüglich einer zwingend erforderlichen Sperrfläche von mind. 30 m Länge verbleibt somit nur eine Länge von 60 m bis max. 70 m, wovon - aufgrund der erforderlichen Verziehung auf die volle Breite der beiden Fahrstreifen - für den zweiten Fahrstreifen nur eine nutzbare Länge von ca. 30 m bis 40 m verbleibt. Diese kurze Länge wird einerseits von den Verkehrsteilnehmern sehr wahrscheinlich nicht mehr angenommen und

reicht andererseits - nachdem es sich hier um den am stärksten belasteten Anschlussast des Kreisverkehrs handelt - auch nicht aus, um vor allen Dingen in den Hauptverkehrszeiten ausreichende Aufstellflächen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Rückstausituationen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung wären die Folge.

Auch die Ausbildung der Zufahrt in einer Form, die nur mehr das Rechtsabbiegen aus der und das Rechtseinbiegen in die Bundesstraße 299 (Berliner Ring) zulässt ist insoweit nicht zielführend, als die in der Zufahrt erforderliche Verkehrsinsel, um unerlaubte und verkehrsgefährdende (Querung von 2 Fahrspuren wegen der beiden Aufstellspuren!) Linkseinbiegevorgänge von vorneherein ausschließen zu können, dazu führen wird, dass für den Rechtseinbieger - aufgrund der eingeschränkten Sicht auf den Verkehr aus Richtung Pölling - eine eigene Einfädelspur eingerichtet werden müsste. Diese Einfädelspur müsste entweder gesondert angebaut werden, was zu zusätzlichen Eingriffen in Grundstücke Dritter führen würde, oder der rechte der beiden Aufstellstreifen auf entsprechender Länge als Einfädelsstreifen ausgebildet werden, der dann in eine Aufstellspur übergeht. Unabhängig von den verkehrssicherheitsrechtlichen Aspekten würden sich aufgrund der erforderlichen Verkürzung des Aufstellbereichs auch hier die vorstehend für die Linksabbiegespur geschilderten Nachteile einstellen.

Bei einer Aufrechterhaltung der bestehenden Zufahrt zum Siedlungsgebiet „Heiligenwiesen“ kommt erschwerend hinzu, dass hier künftig – von welcher Seite auch immer - vorgesehene aktive Lärmschutzeinrichtungen (Wände, Wälle, Wand-/Wallkombinationen usw.) unterbrochen werden müssten und somit nur ein eingeschränkter aktiver Lärmschutz möglich wäre.

- c) Die Zufahrtssituation von der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) zum Siedlungsgebiet „Heiligenwiesen“ ist nicht vergleichbar mit der Zufahrt zum Gewerbegebiet östlich des Kreuzungsbereiches über die Blumenhofstraße. Während nämlich für die entfallende Zufahrt in das Siedlungsgebiet „Heiligenwiesen“ über eine kurze Stichstraße, die auch nur öffentliche Flächen beansprucht, ein adäquater Ersatz geschaffen werden kann, müsste zur Erschließung des Gewerbegebietes nordöstlich des Kreuzungsbereiches in nicht unerheblichem Umfang in Grundstücke Dritter eingegriffen werden. Im Übrigen weist der Einmündungsbereich der Blumenhofstraße einen Abstand von ca. 160 m zum Kreisverkehr auf, so dass sich hier ein wesentlich

längerer zweistreifiger Aufstellbereich ergibt, der im Hinblick auf die gegenüber der aus Richtung Westen (Pölling) etwas geringeren Verkehrsbelastung aus Richtung Osten (Bundesautobahn A 3) eine ausreichende Aufstelllänge aufweist und daher von den Verkehrsteilnehmern auch entsprechend angenommen werden wird.

zu 2.: Hinsichtlich der vom Einwendungsführer bemängelten Berücksichtigung der vorgesehenen Umwandlung des Mischgebietes (Anmerkung: in den Planunterlagen wurde vom Staatlichen Bauamt irrtümlich die Bezeichnung „MD“ = Dorfgebiet nach § 5 BauNVO verwendet. Laut rechtsbeständigem Bebauungsplan handelt es sich jedoch um ein Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO. Die fehlerhafte Bezeichnung wurde, auch wenn damit keine planungs- oder immissionsrechtlichen Folgen verbunden sind, durch Rotkorrektur geändert) ist folgendes festzustellen:

Der derzeit gültige und rechtsbeständige Bebauungsplan weist das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ als Mischgebiet aus. Mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 27. Oktober 2009 ist eine Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG eingetreten. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen daher das geplante Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Die Umwandlung des Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet würde - aufgrund der dann hinsichtlich des Lärmschutzes höheren Ansprüche - eine erschwerende und damit nicht zulässige Veränderung darstellen. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat daher das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ zutreffend als Mischgebiet berücksichtigt. Die angesprochene Änderung des Bebauungsplanes liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und steht in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Nur rein informativ wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2012 das Bebauungsplanänderungsverfahren für das Teilgebiet „Am Steinbach“ zum Wohngebiet eingeleitet hat. Auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren hat dies keine Auswirkungen.

Bezüglich der Befürchtung des Einwendungsführers, dass der Lkw-Anlieferverkehr für die künftigen Industrie- und Handwerksbetriebe des Baugebietes „Am Steinbach“ über die neue Zufahrt von der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) zu einer größeren Lärmbelastung des bereits vorhandenen Wohngebietes führen wird, legt § 6 Abs. 1 der BauNVO fest, dass Mischge-

biere „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ dienen. In § 6 Abs. 2 BauNVO sind die zulässigen Bebauungen aufgeführt. Demnach sind in Mischgebieten

- a) Wohngebäude,
 - b) Geschäfts- und Bürogebäude,
 - c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) sonstige Gewerbebetriebe,
 - e) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - f) Gartenbaubetriebe,
 - g) Tankstellen,
 - h) Vergnügungsstätten in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind,
- zulässig.

In § 6 Abs. 3 BauNVO ist außerdem festgelegt, dass ausnahmsweise Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden können. Im Bebauungsplan kann zusätzlich festgelegt werden, dass die unter vorstehendem Buchstaben c) aufgeführten Betriebe und Nutzungsarten nur im Erdgeschoss zulässig sind. Im Hinblick auf den befürchteten zusätzlichen Lkw-Verkehr haben diese Festlegungen keine Auswirkungen, da sie einerseits nicht einschlägig (Stallungen) sind und andererseits keinen solchen Verkehr erforderlich machen.

Mögliche Bebauungssituation des Mischgebietes „Am Steinbach“

Die im rechtsbeständigen Bebauungsplan vom 16. Mai 1986 für das Mischgebiet „Am Steinbach“ dargestellte Bebauungssituation stellt eine von sicherlich mehreren den § 6 der BauNVO entsprechenden Bebauungsmöglichkeiten dar. Zu den mit einer nach § 6 BauNVO möglich Bebauung des Mischgebietes „Am Steinbach“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf den damit verbundenen zusätzlichen Lkw-Verkehr lassen sich aufgrund

- der Größe dieses Gebietes,
- der unmittelbaren Nähe dieses Gebietes zum Knotenpunktsbereich Bundesstraße 299 (Berliner Ring)/Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) und
- der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Mischgebietes zum bereits bebauten allgemeinen Wohngebiet,

folgende Aussagen treffen:

zu a) bis c) - Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes – e) - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke – und h) - Vergnügungsstätten in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind:

Unabhängig davon inwieweit eine solche Bebauung im Mischgebiet „Am Steinbach“ tatsächlich auch zulässig ist (für Vergnügungsstätten, die lediglich im überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägten Teil eines Mischgebietes zulässig wären dürften z.B. aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der unmittelbaren Nähe zum bereits vorhandenen Wohngebiet die Voraussetzung nicht erfüllt sein), ist bei einer solchen Bebauung nicht davon auszugehen, dass sich hier durch erheblichen zusätzlichen Lkw-Verkehr tatsächlich spürbare Auswirkungen auf das vorhandene Baugebiet ergeben.

zu d) Sonstige Gewerbebetriebe:

Hiervon werden grundsätzlich Gewerbebetriebe aller Art erfasst. Hierzu zählen allerdings nur solche Betriebe, die nicht bereits den ansonsten in § 6 Abs. 2 BauNVO beschriebenen Nutzungsarten entsprechen. Als sonstige Gewerbebetriebe sind z.B. Handwerksbetriebe einzustufen. Aufgrund der Rechtsprechung können folgende Gewerbebetriebe in der Regel im Mischgebiet stören, d.h. den zulässigen Störgrad „nicht wesentlich störend“ überschreiten (aufgeführt werden hier nur solche Betriebe die auch einen entsprechenden Lkw-Verkehr verursachen):

- Transportbetonanlagen (BGH-Urteil vom 25. November 1968 – III ZR 73.63)
- Metall verarbeitender Betrieb zur Herstellung von Stahlkonstruktionen (VGH Mannheim, Urteil vom 28. März 2001 – 8 S 2120/00),
- Fleischwarenfabrik (OVG Saarlouis, Urteil vom 31. Oktober 2000 – 2 N 4.99)
- Tischlereien und Holzverarbeitungsbetriebe (BVerwG, Urteil vom 07. Mai 1971 – 4 C 76.68)
- Sägewerke (VGH Mannheim, Urteil vom 30. April 1981, VwRSpr. 1981, 1003)
- Fernverkehrsunternehmen (VGH Kassel, Beschluss 21. Dezember 1992 – 3 H 1677/02),
- zentrale Zeitungsauslieferungslager (VGH München, Urteil vom 6. November 1992 – 2 B 20.2435).

Aus den hierzu ergangenen Entscheidungen lässt sich allgemein auch der Grundsatz ableiten, dass ein typischerweise mit dem Betrieb im Mischgebiet verbundener Zu- und Abgangsverkehr die Eigenschaft eines wesentlich störenden Gewerbebetriebes begründet.

zu f) Gartenbaubetriebe:

Gartenbaubetriebe umfassen die Erzeugung von Pflanzen im Rahmen einer Gartenbauproduktion (Gemüse, Obst, Erdbeerpflanzen, Himbeersträucher, Kirschbäumen etc.). Ein für die bestehende Wohnbebauung spürbarer Lkw-Verkehr ist hiermit sicherlich nicht verbunden.

zu g) Tankstellenbetrieb:

Eine Tankstelle kann insofern ausgeschlossen werden, als hierfür direkte Zufahrten von und zur Bundesstraße 299 (Berliner Ring) erforderlich sind damit ein solcher Betrieb tatsächlich auch angenommen wird. Darüber hinaus verläuft die Bundesstraße 299 hier auf freier Strecke, so dass Zufahrten damit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG) darstellen. Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist das Staatliche Bauamt Regensburg. Ohne nähere Prüfung näherer Details und ohne einer Entscheidung des Staatlichen Bauamtes Regensburg vorgreifen zu wollen, dürfte die Zulassung solcher Zufahrten aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kreisverkehr mit den damit verbundenen verkehrstechnischen Problemen (Querung mehrerer Fahrspuren, Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs, vgl. hierzu auch Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 b) und aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Betracht kommen.

Vorhandene Wohnbebauungssituation „Heiligenwiesen“

Festzuhalten bleibt aber auch, dass die von einem eventuellen Zulieferverkehr über die neue Zufahrt von der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) betroffene allgemeine Wohnbebauung nur am Rand berührt wird und das allgemeine Wohngebiet auch bereits an vorhandene Mischgebiete (entlang der Prälat-Triller-Straße und dem Ludwig-Donau-Main-Kanal) sowie das geplante Mischgebiet „Am Steinbach“ angrenzt. In den Grenzbereichen zwischen allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet können Auswirkungen der jeweiligen Nutzung des Mischgebietes auf das allgemeine Wohngebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden und waren und sind den Anwohnern in diesen Bereichen bereits bekannt. Aufgrund der geringen Größe des Mischgebietes „Am Steinbach“ und der gängigen Rechtsprechung hinsichtlich der zulässigen Betriebe in Mischgebieten ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde

allerdings eine Ansiedlung eines Betriebes bzw. von Betrieben, die den Anforderungen des § 6 BauNVO entsprechen und gleichzeitig auch einen erheblichen Lkw-Zufahrtsverkehr erzeugen nicht möglich.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass bei einem erfolgreichen Abschluss des von der Stadt Neumarkt i.d.OPf am 26. Januar 2012 eingeleiteten Bebauungsplanänderungsverfahrens für das Teilgebiet „Am Steinbach“, das die Umwandlung des Mischgebietes zum Wohngebiet zum Ziel hat, sich das Problem eines spürbaren und unerwünschten zusätzlichen Lkw-Zulieferverkehrs nicht mehr er gegeben wird. Sollte das Bebauungsplanänderungsverfahren – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit einem entsprechenden Beschluss abgeschlossen werden, so kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. allein schon aufgrund der vorstehend geschilderten rechtlichen Situation im Baugebiet „Am Steinbach“ nur eine Bebauung zugelassen, die das Wohnen im Mischgebiet vor allen Dingen aber im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet nicht wesentlich stört. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist damit auch ein störender und nicht erwünschter zusätzlicher Lkw-Verkehr auszuschließen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.1.2 Einwendungsführer 083

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2009 machte der Einwendungsführer folgende Einwendungen geltend (stichpunktartig):

1. Kein Einverständnis mit der neuen Anbindung an der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße), die auch unfallträchtig ist. Bei einer Mischgebietsbebauung entsprechend den Festlegungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes muss die bestehende Anbindung des Wohngebiets „Heiligenwiesen“ an die Bundesstraße 299 (Berliner Ring) aufrecht erhalten werden. Die Anbindung von der Staatsstraße (Altdorfer Straße) darf nicht gebaut werden;
2. Es sind nur noch passive Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen. Die Begründung der geänderten Lärmschutzberechnung ist nicht nachvollziehbar;

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den in die gleiche Richtung zielenden Einwendungen des Einwendungsführers 082 verwiesen.

Mit einer erhöhten Unfallgefahr im Einmündungsbereich der neuen Zufahrt von der Ortsstraße „Heiligenwiesen“ aus kommend, weil hier nach einer Kurve abgebogen werden muss und dieser Bereich sehr unübersichtlich ist, ist aufgrund der hier sehr geringen Fahrgeschwindigkeiten und der relativ geringen Verkehrsbelastung der Ortsstraßen und der neuen Zufahrt von der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) nicht zu rechnen.

zu 2.: Hinsichtlich der erforderlichen und vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der derzeit gültige und rechtsbeständige Bebauungsplan das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ als Mischgebiet ausweist. Mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 27. Oktober 2009 ist eine Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG eingetreten. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen daher das geplante Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Die Umwandlung des Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet würde - aufgrund der dann hinsichtlich des Lärmschutzes höheren Ansprüche - eine erschwerende und damit nicht zulässige Veränderung darstellen. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat daher das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ zutreffend als Mischgebiet berücksichtigt.

Die angesprochene Änderung des Bebauungsplanes liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und steht in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Nur rein informativ wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2012 das Bebauungsplanänderungsverfahren für das Teilgebiet „Am Steinbach“ zum Wohngebiet eingeleitet hat. Auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren hat dies keine Auswirkungen.

Fazit:

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.4.1.3 Einwendungsführer 069, Einwendungsführer 085

Der Einwendungsführer 069 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen und hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben vorgebracht. Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 teilte der Einwendungsführer mit, dass er zwischenzeitlich umgezogen ist und daher der mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 erhobene Einspruch hinfällig ist. Rechtsnachfolger des Einwendungsführers 069 ist der Einwendungsführer 085.

Der Einwendungsführer 085 sowie die weiteren Miteigentümer des Anwesens, die allerdings im Verfahren selbst keine Einwendungen erhoben haben, erklärten mit Schreiben vom 16. März 2012 ihr Einverständnis mit der vom Staatlichen Bauamt Regensburg vorgeschlagenen Zufahrt zum Grundstück Prälat-Triller-Straße 16a. Einer Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen bedarf es daher nicht mehr. Hilfsweise bzw. ergänzend ist folgendes auszuführen:

Rechtsnachfolger des Einwendungsführers 069 ist der neue Eigentümer 085. Insofern gelten die mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 vorgebrachten Einwendungen auch für den Rechtsnachfolger. Zu den vorgebrachten Einwendungen (stichpunktartig):

1. Kein Einverständnis mit der neuen Anbindung an der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße), die auch unfallträchtig ist. Bei einer Mischgebietsbebauung entsprechend den Festlegungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes muss die bestehende Anbindung des Wohngebiets „Heiligenwiesen“ an die Bundesstraße 299 (Berliner Ring) aufrecht erhalten werden;
2. Die Erschließung des Anwesens Prälat-Triller-Straße 16a über die neue Zufahrt ist nicht sichergestellt;

ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 083 verwiesen.

zu 2.: Das Staatliche Bauamt Regensburg hat die ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich der Erschließung des Anwesens Prälat-Triller-Straße 16a überarbeitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2). Mit der in den Planunterlagen dargestellten Zufahrt zu diesem Anwesen besteht von Seiten der Wohnungseigentümergeinschaft Prälat-Triller-Straße 16a gemäß Schreiben vom

16. März 2012 Einverständnis.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.4.1.4 Einwendungsführer 064, 061 und 068

Die Einwendungsführer sind durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Mit Schreiben vom XXX haben die Einwendungsführer ihre Einwendungen zurückgenommen. Einer Entscheidung darüber bedarf es daher nicht. Hilfsweise bzw. ergänzend ist zu den Einwendungen folgendes auszuführen:

Die mit Schreiben vom 21. bzw. 22. Dezember 2009 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf

- a) das in den Planunterlagen dargestellte Lärmschutzkonzept,
- b) die Umwandlung des Mischgebietes „Am Steinbach“ in ein Wohngebiet und
- c) die Verpflichtung der Straßenbaulastträger auf Erstellung einer angemessenen Lärmschutzplanung und Übernahme der kompletten Ausführungskosten.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Hinsichtlich der erforderlichen und vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

zu b) Es wird darauf hingewiesen, dass der derzeit gültige und rechtsbeständige

Bebauungsplan das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ als Mischgebiet ausweist. Mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 27. Oktober 2009 ist eine Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG eingetreten. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen daher das geplante Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Die Umwandlung des Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet würde - aufgrund der dann hinsichtlich des Lärmschutzes höheren Ansprüche - eine erschwerende und damit nicht zulässige Veränderung darstellen. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat daher das geplante Baugebiet „Am Steinbach“ zutreffend als Mischgebiet berücksichtigt.

Die angesprochene Änderung des Bebauungsplanes liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und steht in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Nur rein informativ wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2012 das Bebauungsplanänderungsverfahren für das Teilgebiet „Am Steinbach“ zum Wohngebiet eingeleitet hat. Auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren hat dies keine Auswirkungen.

- zu c) Der Straßenbaulastträger ist seiner Verpflichtung zur Erstellung eines entsprechenden Lärmschutzkonzepts nachgekommen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11) sowie die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörte-

rungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.4.1.5 Einwendungsführer 075

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 machte der Einwendungsführer folgende Einwendungen geltend (stichpunktartig):

- a) das Einwendergrundstück ist nicht mehr ausreichend erschlossen;
- b) im Bereich des Einwendergrundstücks werden der in den Planunterlagen dargestellte Abstandsstreifen von 2,0 m nicht eingehalten;
- c) durch die geplante bauzeitliche Umfahrung wird das Einwendergrundstück sehr stark belastet, was auch die künftige Nutzung des Grundstücks einschränkt.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

zu a) Das Staatliche Bauamt Regensburg hat die ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich der Erschließung des Einwendergrundstücks überarbeitet (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2). Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den Weg Fl.-Nr. 235/10, Gemarkung Holzheim, der über das Grundstück Fl.-Nr. 235/42, Gemarkung Holzheim bis zur Zufahrt zur Staatsstraße 2240 im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 235/41, Gemarkung Holzheim verlängert wird. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. als zuständiger Baulastträger dieser Wege hat mit Schreiben vom 23. März 2012 diese Erschließung zugesichert.

Sollten städtebauliche Planungen im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklung erforderlich sein, so ist nach aussage der Stadt Neumarkt i.d.OPf. auch eine alternative Erschließungsführung möglich. Die alternative Erschließung ist mit dem Einwendungsführer abzustimmen.

zu b) Der Sachverhalt konnte anlässlich der Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 geklärt werden. Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg wurde dem Einwendungsführer zugesichert, dass die Böschungskanten einen Abstand $\geq 1,00$ m zur Grundstückskante aufweisen werden.

zu c) In der Erörterungsverhandlung wurde dem Einwendungsführer auch zugesichert, dass die aufgrund der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen entsprechend den derzeit vorhan-

denen Verhältnissen – auch hinsichtlich der bisherigen Höhenverhältnisse – wiederhergestellt werden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Eingriffe sind im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer

2.4.2.1 Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner

Einwendungsführer 084

Entsprechend der ausgelegten Planunterlagen war der Einwendungsführer durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2009 wurden gegen das geplante Straßenbauvorhaben Einwendungen vorgebracht, zu denen entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen ist:

2. und 3.

Die ursprünglichen und auch ausgelegten Unterlagen hätten durch das Straßenbauvorhaben selbst zu einer dauerhaften und aufgrund der vorgesehenen bauzeitlichen Verkehrsführung zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwendungsführers geführt. Als besonders problematisch wurde von Seiten des Einwendungsführers die vorübergehende Inanspruchnahme des Einwandergrundstücks angesehen, da hierdurch

- für den Betrieb des Einwendungsführers zwingend erforderliche Parkplätze nicht mehr genutzt werden könnten, was insbesondere in Spitzenzeiten erhebliche Umsatzeinbußen hätte erwarten lassen und

- der Anlieferbereich im westlichen Grundstücksbereich während der Bauzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden hätte können und somit die erforderliche Anlieferung der Ware entweder gar nicht mehr oder zumindest nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich gewesen wäre.

Aus den genannten Gründen können aus Sicht des Einwendungsführers existenzgefährdende Folgen für seinen Betrieb nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Einwendungen hat das Staatliche Bauamt die Planungen hinsichtlich der Bauverkehrsführung überarbeitet. Entsprechend der in der Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2012 vom Staatlichen Bauamt Regensburg bereits vorgestellten und in den festgestellten Planunterlagen auch dargestellten Umfahrungsmöglichkeit während der Bauzeit ist die bisher erforderliche vorübergehende Grundinanspruchnahme nicht mehr erforderlich.

Die nunmehr geplante Verkehrsführung während der Bauzeit im Bereich des Einwendergrundstücks erfolgt über die Blumenhofstraße und eine zeitlich begrenzt errichtete Spange auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8/7, Gemarkung Mühlen zur Staatsstraße 2240. Zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und dem Grundstückseigentümer dem vorstehend genannten Grundstück Fl.-Nr. 8/7, Gemarkung Mühlen wurde bereits eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, die sicherstellt, dass für den Zeitraum, in dem zur Erstellung des Kreisverkehrs eine Vollsperrung des Kreuzungsbereichs der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2240 zwischen der Blumenhofstraße und dem Kreisverkehr erforderlich ist, auf dem angeführten Grundstück eine entsprechend befestigte Umleitungsstrecke eingerichtet werden darf. Für die Zeit der Vollsperrung des Abschnittes zwischen Blumenhofstraße und Kreisverkehr ist nach Angaben des Staatlichen Bauamtes Regensburg ein Zeitraum von voraussichtlich 4 Monate vorgesehen. Die mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 8/7, Gemarkung Mühlen abgeschlossene Vereinbarung ist allerdings nicht konkret zeitlich begrenzt, sondern stellt auf den Zeitraum der Vollsperrung ab. Die bauzeitliche Umfahrung ist Gegenstand der festgestellten Planunterlagen und damit der planrechtlichen Genehmigung. Damit ist sichergestellt, dass die nunmehr geplante bauzeitliche Umleitung auch bei einer, aus derzeit für den Vorhabensträger nicht vorhersehbaren Umständen, zwingend erforderlichen Verlängerung der Vollsperrung genutzt werden kann. Den Interessen des Einwendungsführers, dass diese Verkehrsführung während der Bauzeit tatsächlich so erfolgt, ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Auf Grund der geänderten Verkehrsführung während der Bauzeit und dem damit verbundenen Entfall der bauzeitlichen Umfahrung auf dem süd-östlichen Gelände des

Einwendungsführers werden nunmehr weder der Anlieferverkehr blockiert, noch Parkfläche entzogen. Die Erreichbarkeit des Einwendergrundstücks für Kunden und den erforderlichen Anlieferverkehr über die Blomenhofstraße ist auch während der Vollsperrung des Bundesstraßenabschnittes zwischen Blomenhofstraße und künftigem Kreisverkehr gewährleistet. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2012 wird verwiesen.

Eine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwendungsführers kann aufgrund der weiterhin bestehenden Erreichbarkeit für den Kundenverkehr ausgeschlossen werden. Die Einholung des beantragten Gutachtens zur Ermittlung sämtlicher Nachteile für den Betrieb des Einwendungsführers, insbesondere hinsichtlich der befürchteten zeitweisen und dauerhaften Verlagerungen von Kundenströmen sowie der Beeinträchtigung der Anlieferung ist nicht erforderlich.

Aus entschädigungsrechtlicher Sicht wird ergänzend angefügt, dass der Einwendungsführer zwar den Lagevorteil an der Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs für seinen Gewerbebetrieb erwarten kann, dieser Vorteil jedoch einem ständigen Wandel unterworfen ist. Solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz – wie hier – erhalten bleibt, muss der Einwendungsführer als Straßenanlieger Verbesserungs- und Modernisierungsarbeiten an der Straße entschädigungslos dulden.

Bei solchen Arbeiten hat der Baulastträger nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit lediglich jede überflüssige Verzögerung zu vermeiden, d.h. Art und Dauer der Einschränkung darf nicht über das hinausgehen, was bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung möglich ist. (BGH, Urteil vom 07. Juli 1980, Az.: III ZR 32/79 - NJW 1980, 2703).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten

Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.4.2.2 Rechtsanwaltskanzlei Dr. Güllich & Döbler

Einwendungsführer 065

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2).

Die mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 vom Einwendungsführer selbst vorgebrachten Einwendungen (die anwaltschaftliche Vertretung wurde mit Schreiben der Kanzlei Dr. Güllich & Döbler mit Schreiben vom 13. Dezember 2011, Az.: 10/000769 angezeigt) sind inhaltsgleich mit den Einwendungen der Einwendungsführer 064, 061 und 068 und bezogen sich auf

- a) das in den Planunterlagen dargestellte Lärmschutzkonzept,
- b) die Umwandlung des Mischgebietes „Am Steinbach“ in ein Wohngebiet und
- c) die Verpflichtung der Straßenbaulastträger auf Erstellung einer angemessenen Lärmschutzplanung und Übernahme der kompletten Ausführungskosten.

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom XXXX zurückgenommen. Lediglich ergänzend wird inhaltlich - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen der Einwendungsführer 064, 061 und 068 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff insgesamt unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten

Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 13. Dezember 2011 wird verwiesen.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um Straßennebenflächen und nur in sehr geringem Umfang um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung hinsichtlich der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit des Kreuzungsbereiches der Bundesstraße 299 (Berliner Ring) und der Staatsstraße 2240 (Altdorfer Straße) kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 30. März 2012

Straubmeier
Regierungsdirektor